Die Wildschadensersatzpflicht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche unter Berücksichtigung der einschlägigen Landesgesetze.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Friedrich Albrecht
Referendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Rostock
H. Winterberg's Buchdruckerei
1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0156

Disposition.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
§ 2. Das Zustandekommen des § 835 im Bürgerlichen Gesetzbuch.
§ 3. Rechtliche Konstruktion der Wildschadensersatzpflicht.
§ 4. Das Schadenwild.
§ 5. Der zu ersetzende Wildschaden.
§ 6. Der Ersatzberechtigte.
§ 7. Der Ersatzpflichtige.
§ 8. Das Verfahren.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ein Gegenstand Jahrhunderte hindurch wiederkehrender Klagen und Feindseligkeiten bildete die Forderung nach Ersatz des Wildschadens.

Sehr einfach regelte sich diese Frage nach dem römischen Rechte: Das Wild, also das in seiner natürlichen Freiheit lebende Tier, konnte von Jedem als res nullius okkupiert werden. Der Eigentümer eines Grundstückes, dessen Pächter oder Niessbraucher, konnte sich daher durch Fangen oder Erlegen des Wildes, also durch Ausübung der Jagd, gegen das Wild schützen, das ihm seine Felder verwüstete oder beschädigte. Es fehlte, da das Wild res nullius war, sowohl ein Rechtssubjekt, welches man für den Wildschaden hätte verantwortlich machen können, als auch ein Rechtsgrund, aus welchem man die Ersatzpflicht hätte ableiten können, es sei denn, dass jemand Eigentümer eines wilden Tieres geworden wäre, und dies letztere nun Schaden verursachte.

Auch das deutsche Recht betrachtete das Wild als herrenlos, und in der vorgeschichtlichen Zeit wird wohl jeder freie Germane

das Recht gehabt haben, auf dem Gebiete seines Stammes frei und ungehindert zu jagen. Als ein Überbleibsel dieses Rechtes kann man das Recht der „freien Pürsch" ansehen, welches noch heute den Mitgliedern einzelner Gemeinwesen zusteht.*)

Doch weicht das deutsche Recht vom römischen schon in einem für die Wildschadensersatzpflicht sehr wesentlichen Punkte ab: es beschränkt das Recht auf die Okkupation des an sich herrenlosen Wildes und schafft damit ein eigentliches Jagdrecht.**) Dies Recht der ausschliesslichen Okkupation, also mit anderen Worten das Jagdrecht wurde an das Eigentum am Grund und Boden in der Weise geknüpft, dass nur der Eigentümer des Grund und Bodens das Recht zur Okkupation des Wildes besass. Schon hiermit wurde der Grund zu Klagen über Wildschaden gelegt, da der Pächter eines Grundstückes sich nunmehr nicht mehr durch Abschiessen des Wildes schützen konnte. In den Gemeindewaldungen sowie auf der Almende hatten die Gemeindegenossen unbeschränkte Freiheit zur Okkupation des Wildes.

Ersetzt wurde in dieser Zeit nur der Schade, der in Folge der Ausübung der Jagd durch jagdbare Tiere verursacht war. Dies spricht eine Stelle in den Leg. Langobard cap. 314 l. 22. 1 ausdrücklich mit folgenden Worten aus: si quae fera ab homine plagata fuerit et in ipso furore . . . quodlibet damnum fecerit, tunc ipse qui plagaverit . . . damnum

---

*) Nach dem Hannoverschen Gesetz von 1850 blieb die freie Pürsch noch bestehen, wo sie herkömmlich war.

**) Über die rechtliche Natur dieses Jagdrechtes vergl. Kaerger, Zwangsrechte, Berlin 1882, S. 15. ff. Ickstatt, Gründliche Abhandlungen von den Jagdrechten, Nürberg 1749, § 105, S. 65—66, § 106, S. 66, II. Cap., § 44 ff., III. Cap., § 29, S. 255 von Anders, das Jagd- und Fischereirecht, 1884, S. 23 ff.

componat; sub ea vindelicet observatione, ut tamdiu intelligatur damnum venatoris, quamdiu eam persecutus fuerit aut canes ipsius.

Im Mittelalter veränderte sich die Lage der durch das Wild Geschädigten dann noch bedeutend.*)

Es entwickelte sich nämlich seit dem neunten Jahrhundert das Jagdregal. Die deutschen Könige verboten in einzelnen, nicht in ihrem Eigentum stehenden Waldungen zu jagen, es sei denn, dass sie das Recht dazu ausdrücklich gewährt hatten. Sie forsteten einzelne Wälder ein und erklärten sie für Bannforsten. Infolge ihres Hoheitsrechtes hoben sie in ihnen das bisherige allgemeine Jagdrecht auf und erklärten es als ihr Regal, welches sie gelegentlich auch an Gemeinden wieder verliehen. So erscheint das Jagdrecht bereits im frühen Mittelalter als ein Recht, welches nicht ipso jure mit dem Eigentum verbunden ist, sondern es kommt öfter vor, dass die Könige den Eigentümern die Jagd auf ihren Grundstücken noch besonders verleihen.**) In vielen Gegenden üben die Mark- oder Dorfgenossenschaften doch noch weiter das Recht der freien Pürsch, sie dürfen in der gemeinen Mark jagen, soweit nicht der Wald vom König oder, seitdem sich die Landeshoheit entwickelt hat, vom Landesherrn für einen Forst erklärt ist.***)

---

*) Vergl. über die Entwicklung des Jagdrechtes in Deutschland Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechtes, 3. Aufl., § 127, S. 567 ff. Seibertz, das Westfälische Jagdrecht, Arnsberg, 1852.

**) z. B. Dronke C. D. Fuld. no. 760, a. 1059.

***) z. B. R. der Flamländischen Kolonie zu Eschershausen bei Hildesheim von 1133—37 (Böhme acta imperii) per ambibus silvarum venari von prohibetur, nisi in foresto episcopi, in quo si quis deprehensus fuerit, solidorum amissione delictum corrigat.

Gegen Schluss des Mittelalters wurden dann auch die nicht eingeforsteten Jagdgebiete mancherlei Beschränkungen unterworfen, besonders wurde die hohe Jagd den bisher Berechtigten entzogen und dem Bauer das Jagdrecht überhaupt genommen, sodass nur Adel, Klerus und ausnahmsweise der Bürgerstand noch jagdberechtigt ist.

Am Schlusse des 15. Jahrhunderts hatte sich das Jagdrecht im Allgemeinen in der Art ausgebildet, dass in den Markwaldungen der Vogtherr, benachbarte Rittergutsbesitzer oder der Landesherr, in den städtischen Feldfluren das Patriziat, auf dem der Ritterschaft oder dem Klerus gehörigen Grundbesitz dieser die Jagd ausübte.

Seit dem 16. Jahrhundert beanspruchten die Landesherren das Jagdregal nicht nur in den Bannforsten, sondern innerhalb ihres ganzen Territoriums, und beschränkten die bis dahin privilegierten Stände erheblich. Sie durften jetzt die für jagdbar erklärten Tiere nicht nur auf ihren Domänen und in den Bannwaldungen, sondern auf allen Grundstücken jagen, und jeder Andere bedurfte, um zu jagen, einer besonderen landesherrlichen Bewilligung.*)

Nachdem so durch die Einführung des Jagdregals die Jagd aus den Händen der einzelnen Grundeigentümer in die Hände einzelner Weniger übergegangen war, und diese Wenigen gar anfingen, das Wild übermässig zu hegen und zu schonen, mussten naturgemäss die Klagen über Wildschaden entstehen. Denn nun war nicht mehr das Wild, das Niemandem gehörte und das der Geschädigte abschiessen durfte, dasjenige, welches den Schaden anrichtete, sondern es that dies das Wild des Jagd-

*) In Mecklenburg blieb es beim Jagdrecht des Grundeigentümers, und es entwickelte sich kein Jagdregal, vgl. Buchka und Budde, Entsch. V. S. 103.

berechtigten, und der Geschädigte war der dritte Nichtjagdberechtigte. Die Jagdberechtigten gingen sogar soweit, den Grundbesitzern zu verbieten, ihre Grundstücke durch Einzäunen gegen die Beschädigung durch Wild zu schützen. So mehrten sich denn die Klagen über Wildschaden in hohem Masse, und die Erbitterung gegen die Jagdberechtigten, die keinen Schaden vergüteten, ging sogar soweit, dass es zu wiederholten Aufständen der Bauern kam.

Dies Verbot, die Grundstücke einzufriedigen, konnte sich allerdings auf die Dauer nicht behaupten: dazu wurden die Klagen denn doch zu laut. Es wurde daher den Grundbesitzern bald wieder gestattet, Vorsichtsmassregeln zur Abhaltung und Verscheuchung des Wildes zu treffen: „Um den Wildschaden einigermassen „abzuwenden, ist es den Untertanen erlaubt, Wildzäune um die „Waldungen zu führen und da, wo sie durch Lagerbücher nicht „bereits dazu berechtigt sind, wird ihnen auf untertäniges Bitten „solches nicht schwer gemacht.*)

Die Brandenburgische allgem. Landesordnung, Art. 45 erlaubt nur „das Wildpret mit Geschrei von Saat und Korn zu schüchtern", und in einer späteren Verordnung vom 14. September 1767 wird den Gemeinden erlaubt, „Feldhüter unter sich aus- „zumachen, die das bei Nacht sich darauf einfindende Wildpret „vertreiben . . . . und es ist ihnen gestattet, zur Abschreckung „des Wildes zwei kleine mit hängenden Knütteln versehene „Hunde bei sich zu führen.**)

Zu dieser Zeit der völligen Preisgabe der kleineren Grundbesitzer an den Wildschaden war den Jagdberechtigten, und zwar

---

*) Moser's Forstarchiv, Band I von der Forstverfassung im Herzogtum Württemberg 1788.

**) Waldeck, Controversen-Entscheidungen, Band I „Über Ersatz des Wildschadens".

den Gewaltigsten unter denselben, doch das Gefühl dafür nicht erstorben, dass ihrem ausschliesslichen Jagdrechte auch wohl eine, wenigstens moralische Pflicht zur Vergütung des aus ihrem alleinigen Rechte für Andere entstehenden Schadens korrespondieren könne und müsse: das ergiebt sich aus verschiedenen Testamenten einzelner Fürsten, die in denselben ihren Nachfolgern auferlegen, das Wild nicht weiter übermässig zu hegen oder doch den Untertanen den Wildschaden zu ersetzen.

So findet sich z. B. in dem Testamente von Moritz von Sachsen vom Jahre 1553 folgende Stelle: „Zum 5., weil ein „grosser Wust von Wildpret fast durchwegs in unserm Lande „ist, so bitten wir freundlichst S. Liebd. wollen der Armut in „dem bedenken, und es künftig also anstellen, damit es gegen „Gott und dem Gewissen zu verantworten stehet. Wir bitten „auch weiter, dass S. Liebd. den armen Leuten in der Wildbahn „an allen Orten 2000 Rtr. von unsertwegen in vier Wochen „nach unserm Absterben austeilen lassen wollen, damit sie ihre „bisher erlittene Beschwerung, soviel desto besser vergessen.*

In ähnlicher Weise äussert sich der Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg in seinem Testamente vom Jahre 1654.**

Aber alle derartigen Willensäusserungen gaben dem kleinen Eigentümer keinen Rechtsgrund zur Anstellung der Klage auf Wildschadensersatz, diesen konnte er nur auf Grund von allgemeinen Rechtssätzen des geltenden, also des römischen Rechtes geltend machen. Und, abgesehen von der fast sprichwörtlichen langen Dauer der Prozesse damaliger Zeit, hielt die Klageberechtigten zumeist noch der Umstand von der Anstellung einer Klage

*) Schilter, Prax. iur. Rom. in foro Germ. Seite 4. § 18.

**) Lünig, Reichsarchiv T. IX. P. spec. II. Abteil. 6. Mecklenburg S. 558. Riccius zuverlässiger Entwurf der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1772. S 420.

ab, dass der Kläger sich durchweg in einem Abhängigkeitsverhältnisse vom Beklagten befand, und in Folge dessen sich durch die Anstrengung einer Klage in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht sah. Hinzu kam noch, dass der Beklagte in den meisten Fällen Gerichtsherr und gar selber der Richter war.

Eine Verurteilung zum wirklichen Ersatze des Wildschadens erfolgte anfänglich überhaupt nicht, vielmehr erging das Urteil dahin, dass der Beklagte seinen Wildstand vermindern und vom Grund und Boden des Klägers fernhalten sollte. So wurde in einem Streite zwischen Späth von Zweifalten gegen Hohenzollern-Hechingen vom Reichskammergericht 1717 erkannt, der Fürst von Hohenzollern solle „seinen Wildstand wiederum in seine alten Schranken setzen . . . . Die eingeklagten Beschwerden und Extentionen gänzlich abstellen, sie gegen eine beständige Milderung hauptsächlich durch genügsame Wegschiessung des vielen Wildes und Abhaltung von den herrschaftlichen Untertanengütern veranstalten.“*

Eine ausdrückliche Anerkennung der Entschädigungspflicht wird zuerst im Jahre 1768 vom Reichskammergericht ausgesprochen mit den Worten: „Dass derselbe (der Beklagte) seinem eigenen Erbieten gemäss allen Wildschaden von denen Untertanengütern abzuwenden, auch wo dergleichen geschehen und geziemend angezeigt würde, solchen durch unparteiische, von dem Jagd- und Forstamte nicht dependierende Kommissarien jedes Mal besichtigen und den erfindlichen Schaden ersetzen zu lassen, von selbst geneigt sein werden, damit nicht nötig sei, herunter mit fernerer Verordnung fürzugehen.“**

*) Moser's „Forstarchiv“ XVI S. 107.
**) Moser's „Forstarchiv“ a. a. O.

Noch mehr dehnt ein Reichshofrats-Beschluss von 1793 in einer Sache der Stadt Michelstadt gegen Graf zu Erbbach die Pflicht zum Ersatze des Wildschadens aus, indem es anordnet „es habe der Beklagte die aus dem eingesandten Augenscheins-„protokolle erscheinende Übermasse des Wildstandes abzustellen „und zu vermindern, auch in Zukunft nicht über jene Zahl „wachsen zu lassen, weniger . . . . die in seinen Waldungen „als auf den Feldern erlittenen Schäden, nach vorhergängiger „Liquidation und Ermässigung, samt den Kommissions- und „Prozesskosten zu erstatten, und wie er dies befolgt und resp. „zu befolgen gedenke in der Zeit von 2 mensium allerunter-„tänigst anzuzeigen.“*

Die einzige Möglichkeit beim Fehlen eines Spezialgesetzes einen Rechtsgrund zur Geltendmachung der Wildschadenersatzforderung zu finden, gewährte die Anwendung der Grundsätze der lex Aquilia. Welche Schwierigkeiten dem Kläger aber hierbei erwuchsen, werden wir weiter unter sehen.

Das erste Gesetz, welches ausdrücklich eine Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens statuirt, wurde in Österreich am 28. Februar 1786 durch Kaiser Joseph II. publiziert und bestimmte im § 15: jeder Wildschade, er mag in landesfürstlichen oder Privat-Jagdbarkeiten an Feldfrüchten, Obstbäumen, Weingärten geschehen, ist dem Untertanen nach Mass des Schadens ohne Verzug zu vergüten.

Diesem Beispiele Österreichs folgten nunmehr bald die meisten anderen deutschen Staaten, sodass der lange Kampf um die Anerkennung des Forderungsrechtes auf Ersatz des Wildschadens wenigstens in dem bei weitem grösseren Teile Deutsch-

*) v. Roth, Beiträge zum Deutschen Staatsrecht, Band II, S. 121.

lands durch Erlass von einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beendigt war.*

Das Jahr 1848 war, wie auf so viele andere bestehende Einrichtungen, auch auf das Jagdrecht und in engem Zusammenhange mit demselben auch auf die Wildschadensersatzpflicht von erheblichem Einflusse.

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden wurden durchweg aufgehoben, und die Jagd mit dem Grundeigentum wieder verbunden.** So in Bayern durch Gesetz, vom 4. Juni 1848, Baden durch Gesetz vom 26. Juli 1848, Württemberg durch Gesetz vom 17. August 1849, Preussen durch Gesetz vom 31. Oktober 1848, Hannover durch Gesetz vom 25. Aug. 1848, Sachsen durch Verordnung vom 31. August 1848. In Mecklenburg blieb nach der Ungültigkeitserklärung der 1849 erlassenen Verfassung durch den Freienwalder Schiedsspruch der bisherige Zustand bestehen, nach welchem das Jagdrecht nicht mit dem

---

*) Von den betreffenden Gesetzen seien hier nur folgende genannt, ohne dass die Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit macht: Preussisches allgem. Landrecht, Teil I, Tit. 9 Absch. 4. (vom Tierfange) §§ 144 bis 147, Bayrisches Wildmandat vom 9. August 1810, Nassauisches Gesetz vom 21. Mai 1811 und 10. Jan. 1815, Weimarisches Gesetz vom 19 Januar 1815, Württembergisches Gesetz vom 6. Aug. 1810, Sachsen. Patent des Generalgouverneurs vom 9. April 1814, (erneuert 1840), Badisches Gesetz vom 31. Okt. 1833, Braunschweigisches Gesetz vom 16. September 1827, Preussisches Gesetz vom 14. Sept. 1811.

**) In der Reaktionszeit wurde allerdings vorübergehend das Jagdrecht an fremdem Grund und Boden wieder hergestellt, doch sind diese wiederherstellenden Bestimmungen meistens später beseitigt, und das Jagdrecht ist dem Grundeigentümer zurückgegeben. Vergl. hierzu: J. Albert, die deutsche Jagdgesetzgebung nach dem heutigen Stand, 1890, von Brüneck, das heutige deutsche Jagdrecht, im Archiv für civ. Praxis, Bd. 48 S. 80 ff., in Gruchot's Beiträgen Bd. 16, S. 182 ff. und Art. Jagdrecht in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV. Seite 546 ff.

Eigentum am Grund und Boden notwendig verbunden war. In den übrigen Staaten aber musste naturgemäss die Übertragung des Jagdrechtes an die Grundbesitzer auf die Wildschadensersatzpflicht von erheblichem Einflusse sein, und es trat vorübergehend in einigen Staaten wieder der Zustand des alten deutschen Rechtes ein.

Besonders ungünstig waren die Grundeigentümer in Mecklenburg gestellt, wenn ihnen, wie allen kleineren Besitzern, insbesondere den Bauern bezw. Erbpächtern und Büdnern das Jagdrecht nicht zustand. Bei dem reichem Wildstand in Mecklenburg, wo das Wild in den weit ausgedehnten Wäldern die besten Lebensbedingungen fand und ausserdem von den Jagdherrn oft noch übermässig gehegt und geschont wurde, hatten die kleineren Grundbesitzer sehr unter dem häufigen und erheblichen Wildschaden zu leiden. Bei dem Mangel eines Specialgesetzes über den Ersatz von solchem Wildschaden war der Geschädigte lediglich auf die Rechtssätze des gemeinen Rechtes, insbesondere der lex Aquilia über den Schadensersatz angewiesen. Um mit dieser Schadensersatzklage obzusiegen, musste der Kläger den überaus schwierigen Beweis führen, dass einmal der Schaden durch Wild angerichtet sei, das in dem Reviere des Beklagten seinen dauernden Aufenthalt hatte, das heisst s. g. „Standwild" und kein „Wechselwild" war, und er musste weiter nachweisen, dass der Schade durch einen „übermässigen" Wildstand verursacht sei: „Übermässig" war aber der Wildstand, wenn er in Folge nachlässigen und ungenügenden Jagens stärker anwuchs als erforderlich war, um der Jagd eine nachhaltige, der Grösse und Bodenbeschaffenheit des Jagdgebietes entsprechende Ausbeute zu liefern.*

*) So definiert die vormalige Justizkanzlei in Güstrow den Begriff „übermässiger Wildstand", welcher Definition sich das Oberlandesgericht Rostock anschloss. Vgl. Wischmann, Jagdrecht und Wildschaden in Meckl.-Schwerin, S. 185 und 232.

Denn nur aus dem Umstande, dass er den Wildstand in seinem Reviere übermässig anwachsen liess, konnte auf Seiten des Jagdherrn eine culpa hergeleitet werden, die zu seiner Verurteilung zum Schadensersatz ex lege Aquilia erforderlich war. Es liegt auf der Hand, dass dieser Beweis von einem Kläger auf Wildschadensersatz, wenn überhaupt, so doch nur mit grössten Schwierigkeiten geführt werden konnte, sodass für das Gebiet des gemeinen Rechtes, speziell für Mecklenburg man wohl sagen kann, es habe thatsächlich keine Pflicht zum Ersatze des Wildschadens bestanden.*

Die wiederholte immer lauter werdende Forderung der Mecklenburgischen Bevölkerung anstatt des ungenügenden Schutzes, den das gemeine Recht ihr gegen den Wildschaden gewährte, ein Gesetz zu erhalten, das die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens ausdrücklich anerkannte und regelte, führte dann schliesslich zum Erlass der V. O. betr. den Ersatz von Wildschaden vom 14. Febr. 1894 und 25. April 1896, in welcher die Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatze des Wildschadens gesetzlich anerkannt wurde.

So fand sich denn am Ende des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf den Ersatz von Wildschaden in Deutschland ein sehr

*) Die Lage eines Erbpächters in Mecklenburg, dessen Felder alljährlich unter Wildschaden erheblich zu leiden hatten, schildert Mischmann a. a. O., indem er die sämmtlichen Aktenstücke eines Prozesses veröffentlicht, den er gegen das Grossherzogl. Mecklenburg. Kammer- und Forstkollegium im Jahre 1876 wegen Ersatzes von Wildschaden angestrengt hatte. Nachdem der Prozess 4 Jahre gedauert hatte, wurde er 1880 vom Oberlandesgerichte Rostock durch Abweisung der Klage und Verurteilung des Klägers in die Kosten des Rechtsstreites beendigt, da es dem Kläger nicht gelungen war, die oben bezeichneten Nachweise zu erbringen. Durch den Wildschaden und die Kosten des Prozesses war der Kläger nach Beendigung desselben ein armer Mann geworden, dem seine Erbpachtstelle im Wege der Zwangsversteigerung verkauft wurde.

mannigfaltiger Rechtszustand, der seiner Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch harrte.

Im Wesentlichen waren es 3 Systeme, unter die sich der Rechtszustand in den deutschen Staaten gruppieren lässt:

a. Wildschadensersatz ist gesetzlich ausgeschlossen auf etwa 11 Procent der Reichsfläche, nämlich:

im Königreich Sachsen (V. 13. 5. 1851 § 32). Jedoch besteht hinsichtlich der Jagdberechtigungen auf fremden Grund und Boden, deren Ablösung (Ges. 25. 11. 1858) noch nicht bewirkt ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nach Massgabe des Patents v. 21. 4. 1814 und des Ges. v. 3. 11. 1840;

in Württemberg (Ges. 27. 10. 1855. Art. 14. 15.) Schadensersatz nur für das aus Thiergärten ausgebrochene Wild; in Baden (Ges. 2. 12. 1850 in der Fassung v. 6. 11. 1886. § 21.) desgleichen; das Wildschadensgesetz v. 31. 10. 1833 gilt noch für vertragsmässigen Wildschadensersatz;

in Sachsen-Weimar (Ges. v. 6. 1. 1849 § 9).

in Coburg-Gotha (Ges. für Coburg v. 2. 4. 1849 § 23, für Gotha v. 17. 8. 1849 § 40.)

in Altenburg (Ges. 24. 2. 1854 § 27)

in Rudolstadt (Ges. 4. 12. 1848 § 14.)

in Waldeck (Ges. 29. 4. 1854 § 18.)

in Hamburg (O. v. 3. 8. 1849 § 2.)

in Lübeck (Ges. 26. 5. 1856 § 16);

b. Wildschaden wird nach gemeinem Schadensrechte vergütet — Sondervorschriften fehlen im Wesentlichen — auf etwa 9 Procent der Reichsfläche, nämlich:

in Elsass-Lothringen (code civil Art 1382. 1383; R. O. H. G, 29. 1. 1875.)

in Rheinbayern (code civil Art. 1382. 1383.)

in Rheinhessen (code civil. Art. 1382. 1383.)

in Braunschweig (Ges. 8. 9. 1848 § 14, Ges. 16. 4. 1852 § 3.)

Ersatz des auf fremden Grundstücken vom eingegatterten Schwarz-, Roth- und Damwild verursachten Schadens. Übernahme des Wildschadensersatzes auf angepachteten Jagdenklaven. Im Übrigen anscheinend gemeinrechtlicher Wildschadenersatz bei übermässiger Hegung.

c. Wildschadensersatz auf Grund besonderer gesetzlichen Vorschriften auf etwa 80 Prozent der Reichsfläche, nämlich:

in Preussen, und zwar

in Hannover (J. O. 11. 3. 1859 §§ 23,25; Wildschadenges. 21. 7. 1848.)

Für Schwarzwildschaden haftet der Jagdberechtigte, aus dessen Wildstand das Schwarzwild ausgetreten ist. Für sonstige Wildschäden haften die zur Jagdausübung in dem beschädigten Jagdbezirke Berechtigten (Pächter; subsidiarisch Verpächter, Jagdgenossenschaft) jedoch bei Wechselwild mit Ersatzrückgriff an den Jagdberechtigten, aus dessen Wildstande das Schadenwild (Standwild) ausgetreten ist;

in Kurhessen (Wildschadensges. 26. 1. 1854. Ges. 7. 9. 1865. § 34. Der Jagdberechtigte haftet in seinem Jagdbezirke für Schäden aller Wildarten:

in den übrigen Landestheilen (Wildschadensges. 11 7. 1891.)

Ersatzpflichtig sind für Schäden von Schwarz-, Roth-, Elch-, Damwild, Rehe, Fasanen in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Grundbesitzer (§ 2), auf Waldenklaven der Inhaber des umschliessenden Jagdbezirkes, sofern er die Enklaven-Jagd angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat (§ 3), ferner für Schaden von Schwarzwild, welches aus eingefriedigten Gehegen ausgebrochen ist, der Jagdberechtigte des Geheges (§ 14). Kaninchen unterliegen dem freien Tierfange (§ 15).

in Bayern r. d. Rheins (Wildschadensges. 15. 6. 1850.) Ersatzpflichtig sind für Schäden von Haarwild auf Jagdgemeinden die Gesammtheit der Grundbesitzer, auf Jagd-Enklaven der Besitzer des einschlagenden Jagdbezirkes;

in Hessen (Starkenburg und Oberhessen. Ges. 26. 7. 1848 Art. 12, Wildschadensges. 6. 8. 1810.) Ersatzpflichtig sind für Schäden aller jagdbaren Wildarten in Gemeinde-Jagdbezirken die Gemeinden bezw. die Jagdpächter nach Wahl des Beschädigten.

in Mecklenburg (Verordnung vom 14. Febr. 1894) Ersatzpflichtig ist für den Schaden von Schwarzwild, Rotwild, Damwild oder wilden Kaninchen der Jagdberechtigte;

in Meiningen (Ges. 29, 4. 1887. Art. 21., Wildschaden-Ges. 1. 6. 1848, 1. 2. 1872) Ersatzpflichtig sind für Schäden aller jagdbaren Wildarten in Gemeindejagdbezirken die Jagdinhaber, subsidiarisch die Gemeinden, auf Jagdenklaven der Jagdinhaber;

in Anhalt (C. P. G. 26. 5. 1882 § 17) Ersatzpflichtig

sind für Schäden aller jagdbaren Wildarten in Gemeinejagdbezirken bei ruhender Jagd die Jagdgemeinschaft, bei verpachteter Jagd die Jagdpächter, bei Jagd-Einschlüssen (Enklaven) und Anschlüssen die Jagdpächter;
in Sonderhausen (Ges. 17. 2. 1870 § 17,) wie in Anhalt, in Schaumburg-Lippe (Wildschaden-Ges. 7. 5. 1870.) Ersatzpflichtig sind für Schäden aller jagdbaren Wildarten in Gemeinde-Jagdbezirken, bezw. auf Jagdenklaven die Jagdgemeinschaft bezw. die Jagdpächter.

§ 2.

Das Zustandekommen des § 835 im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dem im vorigen § geschilderten mannigfaltig verschiedenen Rechtzustand in Beziehung auf die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens gegenüber erhob sich die Frage, ob das neue BGB die Regelung dieser Materie übernehmen sollte. Der Entwurf eines BGB enthält keine Vorschrift über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens, vielmehr sollte nach Art. 43 des Einf.-G.'s die Regelung dieser Verpflichtung wegen ihres Zusammenhanges mit den Vorschriften über das Jagdrecht und den Vorschriften des öffentlichen Rechtes über die Ausübung des mit dem Eigentum an Grundstücken verbundenen Jagdrechts der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.*

Die Versammlung deutscher Forstmänner im Jahre 1887 erklärte sich mit diesem Standpunkte des Entwurfs einverstanden, während der Ausschuss des 18. deutschen Juristentages von 1886 sich für die Regelung der Wildschadenersatzpflicht in BGB aussprach.

*) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB., B. II. S. 811.

Es waren daher an die Kommission verschiedene Anträge über die Aufnahme von Bestimmungen über den Ersatz von Wildschaden gelangt, die im Wesentlichen darin übereinstimmten, dass der Jagdberechtigte der Ersatzpflichtige sein solle und Schaden zu ersetzen habe, den jagdbare Tiere an Grundstücken und deren Erzeugnissen anrichteten.

In der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes fand sich eine Minderheit, die das Bestehen eines Bedürfnisses, die Frage des Ersatzes des Wildschadens im BGB zu regeln, verneinte. Ihre Ansicht über die Bedürfnisfrage ist in den Protokollen S. 815 in folgenden Sätzen niedergelegt: das selbständige Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden komme nur in wenigen Gebieten und auch da nur als Ausnahme vor. Vorschriften über das Verhältnis zwischen dem jagdberechtigten Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten zu geben, habe das BGB keine Veranlassung, es müsse in diesen Fällen der privaten Vereinbarung überlassen bleiben, das Erforderliche zu bestimmen. Für die allein in Betracht kommenden Fälle, dass dem Eigentümer die Ausübung der Jagd auf seinem Grundstücke kraft gesetzlicher Bestimmung entzogen sei, bestehe gleichfalls kein Bedürfnis, dem Eigentümer durch das BGB. einen von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Anspruch auf Ersatz des Wildschadens zu gewähren. Man könne nicht sagen, dass der Ersatzanspruch mit Rücksicht auf das dem Eigentümer entzogene Recht auf Ausübung der Jagd begründet erscheine. Denn einerseits sei die Jagd nicht das einzige Mittel, welches dem Eigentümer zu Gebote stehe, um sich vor Wildschaden zu schützen, andrerseits dürfe auch der jagdberechtigte Eigentümer die Jagd während der Schonzeit nicht ausüben, habe aber trotzdem keinen Anspruch auf

Ersatz des Wildschadens. Entscheidendes Gewicht sei auch darauf zu legen, dass in denjenigen deutschen Rechtsgebieten, in denen eine Wildschadenersatzpflicht zur Zeit prinzipiell nicht bestehe, insbesondere in Sachsen, Württemberg und Baden, besondere Missstände sich nicht ergeben hätten. Von verschiedenen Seiten werde bestätigt, dass in diesen Ländern, trotzdem eine gesetzliche Zwangspflicht nicht bestehe, von den Jagdberechtigten Wildschadensersatz in weitestem Umfange und ohne Beschränkung auf bestimmtes Schadenwild geleistet werde.

Diese Gründe fanden jedoch nicht den Beifall der Mehrheit der Kommission, vielmehr stellte sich diese auf den Standpunkt, dass die Materie dem bürgerlichen Rechte angehöre und dringend einer reichsgesetzlichen Regelung bedürfe. Eine solche Regelung sei aber möglich, ohne in bestehende öffentlich rechtliche Verhältnisse der Einzelstaaten einzugreifen. Das die Ermittelung und Festsetzung des Wildschadens betreffende Verfahren sei zwar den Landesgesetzen vorzubehalten, aber ein solcher Vorbehalt stehe der reichsgesetzlichen Regelung der materiellen Wildschadensersatzpflicht nicht entgegen; denn die Vorschriften über das Verfahren liessen sich sehr wohl von den materiellrechtlichen Bestimmungen trennen. Durch die reichsgesetzliche Anerkennung der Verpflichtung zum Wildschadensersatz werde in der Hauptsache vor Allem die Rechtseinheit auf einem Gebiete verwirklicht, auf dem die Vorteile einer einheitlichen Regelung des bürgerlichen Rechtes auch den breiteren Schichten der Bevölkerung zum Bewusstsein kommen müsse.

So wurden denn die gestellten Anträge eingehend beraten, und dem Reichstage folgender Entwurf der einschlägigen Bestimmungen zur Annahme vorgelegt:

„§ 819. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild Schaden an einem Grundstücke oder an den auf dem Grundstücke befindlichen Erzeugnissen angerichtet, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechtes durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechtes nach dem Gesetz berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstückes nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstückes verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechtes durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Grösse ihrer Grundstücke ersatzpflichtig."

Die Reichstagskommission beschloss nun, die Ersatzpflicht auch auf den durch Hasen und durch Fasanen angerichteten Schaden auszudehnen und eine Bestimmung darüber in das BGB. aufzunehmen, dass der Ersatzpflichtige berechtigt sein solle, für von ihm als Jagdberechtigten geleisteten Schadensersatz für Schäden, den Schwarz- und Rotwild angerichtet habe, Regress gegen denjenigen zu nehmen, in dessen Revier dieses Wild seinen Stand habe.

Bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstagsplenum kam es zu langwierigen Debatten über den Ersatzanspruch für von Hasen angerichteten Schaden, ja, es schien sogar, als werde die Annahme des ganzes Gesetzes von der Aufnahme oder Nichtaufnahme dieser Bestimmung abhängen! Es wurde bei dieser Lesung der Ersatzanspruch für Hasenschaden wieder beseitigt und die Regelung des Regressrechtes der Landesgesetzgebung überlassen.

Auch bei der dritten Lesung wurde der Antrag, die Worte „durch Hasen" in den Eingang des jetzigen § 835 wieder einzustellen, mit 108 gegen 85 Stimmen abgelehnt, sodass der erste Satz des § 835, der die generelle Anerkennung der Ersatzpflicht für Wildschaden ausspricht, nunmehr lautet:

„Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem . . . . ."

Der übrige Teil des § 835 gelangte in der Form des § 819 des Entwurfes, wie er oben angeführt wurde, zur Annahme.

So ist denn die Ersatzpflicht für Wildschaden seit dem 1. Januar 1900 für das ganze deutsche Reich prinzipiell gesetzlich anerkannt. Es ist aber von der Gesetzgebung nicht verkannt, dass die weitere Ausgestaltung der Wildschadensgesetzgebung den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben müsse, weil bei derselben die örtlichen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten von zu grossem Einflusse auf eine zweckentsprechende Regelung sind, als dass eine für das ganze Reich gleichmässige Behandlung dieser Materie geboten erschiene.

Daher finden sich im Einführungsgesetz zum BGB. folgende Bestimmungen:

Art. 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muss.

Art. 71. Unberührt bleiben die landesgetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des BGB. bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. Für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. Der Eigentümer eines Grundstückes, wenn das Jagdrecht auf einem andern Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstücke ausgeübt werden darf, für den auf dem andern Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. Die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des BGB. abweichend bestimmt wird;
6. Die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des

Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist.

7. Der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von Demjenigen verlangen kann, welcher in einem andern Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Art. 72. Besteht in Ansehung eines Grundstückes ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des BGB. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Massgabe Anwendung, dass an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

Mit der Regelung des Verfahrens bei der Feststellung des Wildschadens hat sich das BGB. überhaupt nicht befasst.

§ 3.

Rechtliche Konstruktion der Wildschadensersatzpflicht.

Es soll hier nur eine gedrängte Übersicht über die bisherige Stellung der Wissenschaft zur Frage der juristischen Konstruktion der Wildschadensersatzpflicht gegeben und gezeigt werden, dass eine unanfechtbare Konstruktion bisher nicht gelungen ist und auch vorerst nicht gelingen kann. Es handelt sich hierbei lediglich um *den* Schaden, den Wild, das sich in seiner natürlichen Freiheit befindet, anrichtet. Denn wenn der Schade von Wild angerichtet wird, das in Wildparks gehalten und gehegt wird und daher in den Besitz und das Eigentum eines Rechtssubjektes übergegangen ist, so ist die Haftung für den angerichteten Schaden nach den Vorschriften der §§ 833, 834 des BGB. zu beurteilen.

Wie wir oben sahen, war bis zum Jahre 1848 keineswegs das Jagdrecht mit dem Eigentum verbunden, vielmehr sahen der Staat und andere Obrigkeiten das Jagdrecht als ein (niederes) Regal an, wie ja auch heute noch die Rechtsverhältnisse in dieser Beziehung in Mecklenburg liegen. Dies Jagdrecht oder Jagdregal wollte man, um zu einer rechtlichen Konstruktion des Wildschadens

zu gelangen, als eine gesetzliche Servitut konstruiren. Ist ein Jagdrecht eine Servertut, so argumentierte man, so muss der Jagdberechtigte diese Servitut civiliter exercere muss also Ersatz bei übermässiger Hegung des Wildstandes dem dienenden Grundstücke leisten. Nun ist aber sicher das Jagdrecht nicht eine Servitut, sondern ist als ein Reservatrecht des früheren lassitischen Eigentums, seiner Scheidung in Ober- und Untereigentum anzusehen. Aber selbst wenn man eine Servitut annähme, so wäre der Inhalt derselben doch niemals der, Wild auf fremdem Grund und Boden zu halten, sondern nur der, es auf demselben zu verfolgen und zu erlegen, was sich daraus ergiebt, dass jeder Grundeigentümer berechtigt ist, das Schadenwild mit allen erlaubten Mitteln von seinen Feldern zu vertreiben.

Immerhin hatte sich auf Grund der rechtsirrtümlichen Auffassung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden als Servitut heraus schon unter den Rechtsgelehrten des 18. Jahrhunderts im Anschluss an die Rechtsparoemie: servitutibus civiliter utendum der Satz ausgebildet, dass nur eine übermässige Hegung des Schadenwildes ersatzpflichtig mache, z. B. Leyser im jus Georgikum Lib. III, cap. B, pag. 487. Diese Anschauung blieb die herrschende bis in das 19. Jahrhundert und wurde hauptsächlich vertreten durch Eichhorn, Einleitung in das Preuss. Privatrecht, § 285, Beseler, Mittermaier, Gerber, Buntschli, Weiske, Stobbe a. A. m.

Dieser Konstruktionsversuch bezieht sich nur auf die Rechtslage, dass das Jagdrecht wie jetzt nur noch in Mecklenburg, nicht mit dem Grundeigentum verbunden ist, es muss aber die Ersatzpflicht anders konstruirt werden, wenn Grundeigentum und Jagdrecht gesetzlich zusammenfallen.

Franke* will dem Grundeigentümer, der Wildschaden erleidet eine actio de pastu utilis in analoger Anwendung gewähren, in dem er den deutsch-rechtlichen Satz: Wer Vieh hält, muss Vieh hüten", gleichstellt mit dem Satze: „Wer Wild hegt, muss Wild hüten". Es ist schon höchst bedenklich, einen Viehhalter demjenigen gleichzustellen, welcher als Jagdberechtigter Wild hält, da das „Halten" des Viehes doch ein ganz anderes ist, als das „Halten" des Wildes; scheitern muss diese Konstruktion aber an dem Umstande, dass das Wild herrenlos ist, und daher von einem »pastus« des Wildes nicht gut gesprochen werden kann. Zudem hat aber das Vieh als Haustier die consuetudo revertendi und steht infolge dessen im Besitze des Halters, wenn es auch noch so weit entfernt von ihm ist, während das frei laufende Wild niemals im Besitze des Jagdberechtigten steht.

Vielfach ist im Gebiete des gemeinen Rechtes die Klage auf Wildschadensersatz auch auf eine actio legis Aquiliae utilis gestützt. Es lässt sich nicht verkennen, dass diese Begründung glücklicher erscheint als die vorher angeführte. Die lex Aquilia verpflichtete jeden, durch dessen schuldhaftes und daher widerrechtliches Thun, sei es mit Vorsatz oder nur aus Mangel gehöriger Vorsicht, die Beschädigung oder Vernichtung einer Sache verursacht, oder doch derselbe Erfolg, als ob sie vernichtet wäre, herbeigeführt worden war, für den dadurch angerichteten Schaden (damnum injuria datum) dem Beschädigten vollen Ersatz zu leisten. Will man nun allerdings den Anspruch auf Schadensersatz so begründen, dass man den Jagdberechtigten als Herrn des Wildes für jeden Wildschaden haften lassen will, ihn als den Schädiger durch sein

*) Franke. Gutachten über die Frage: Soll in das deutsche bürgerl. Gesetzbuch die Entschädigungspflicht für Wildschaden aufgenommen werden? in Verhandlungen des 18. deutschen Jesuitentages VII S. 201, ff.

Wild betrachtet, wie wenn sein Vieh den Schaden angerichtet hätte, so ist diese Begründung haltlos, weil eben der Jagdberechtigte nicht „Herr" des Wildes ist, vielmehr ein Einfluss des angeblichen Schädigers auf das Medium des den Schaden herbeiführenden Wildstückes als res nullius rechtlich und auch physisch garnicht denkbar ist. Dann müsste ja auch der Jagdberechtigte haften, wenn zur Brunstzeit etwa ein Hirsch auf freier Wildbahn einen Menschen anginge, ihn verletzen oder gar töten würde, ein Resultat, das doch wohl selbst ein Laie im Ernste nicht verteidigen würde!

Wildschadensersatz lässt sich mit der legis actio Aquiliae utilis nur in beschränktem Umfange erreichen, nämlich nur für den Schaden, der durch eine übermässige Hegung und Schonung des Wildes entsteht, denn man kann nur sagen, dass der Jagdberechtigte durch solch übermässiges Hegen und Schonen des Wildes occasionem dat, ut damnum fiat. Und aus diesem Grunde haftet er für den hierdurch, aber auch nur hierdurch entstandenen Schaden ex lege Aquilia.

Mörschell* will die Wildschadensersatzpflicht eigenartig konstruieren. Er geht davon aus, dass das Jagdrecht am Grund und Boden klebe, dass es ein naturrechtliches, unbedingtes Zubehör des Grund und Bodens ohne Rücksicht auf dessen Fläche sei und dass daher, wenn der Staat aus öffentlichen Gründen in dieses Privatrecht beschränkend oder raubend eingreife, was ihm ja nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Interresse des öffent-

*) K. Mörschell, Gutachten über die Frage: Soll in da deutsches bürgerl. Gesetzbuch die Entschädigungspflicht für Wildschaden aufgenommen werden? in Band I, Verhandlungen des 18. deutschen Juristentages, VIII, S. 229 ff.

lichen Wohles freistehe, er dem betreffenden Grundeigentümer, sei es selbst, sei es durch denjenigen, dem er dies expropriierte Recht einräume, gerecht werden müsse für denjenigen Schaden, den andernfalls der der Ausübung des Jagdrechtes Enteignete selbst abzuwenden im Stande sein würde.

Allerdings ist es richtig, und auch durch das Reichsgericht* anerkannt, dass im Falle der Aufhebung eines wohlerworbenen Rechtes durch die Gesetzgebung ohne Weiteres ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Staat auf volle Entschädigung stattfindet, soweit nicht dieser Anspruch durch die Gesetzgebung besonders ausgeschlossen ist.

Und auch darin ist Mörschell** beizustimmen, dass bei jeder Enteignung derjenige die Entschädigung zu leisten hat, zu dessen Gunsten die Enteignung geschehen ist, d. h. derjenige, der den Vorteil davon hat. Dies ist aber doch nicht der Jagdpächter, sondern der Staat selbst, der zur besseren Sicherheit seiner Bewohner und zur volkswirtschaftlichen Hebung der Jagdpflege, also zum Vorteil der Allgemeinheit, nicht jeden kleinen Grundbesitzer die Jagd ausüben lässt. Der enteignende Staat selbst hat dem Grundbesitzer an Stelle der enteigneten Jagdausübung den Anspruch auf den verhältnismässigen Anteil an der durch Verpachtung oder sonstwie erzielten Jagdnutzung gegeben und hat damit seiner Verpflichtung aus der Enteignung genügt. Insoweit kann man allerdings die Grundsätze der Enteignung zur Konstruktion der Wildschadensersatzpflicht heranziehen. Sie versagen aber, wenn die Jagd ruhen bleibt. Vergeblich sucht auch Mörschell hier nach einem Ersatzpflichtigen, und wenn er meint, dass man erfahrungsmässig nur eine heruntergekommene Jagd

*) Entsch. in Civilsachen, VII, S. 1. ff.

**) a. a. O. S. 233.

ruhen lasse, um ihr aufzuhelfen, und dass ihre demnächstige Verpachtung einen höheren Pachtzins zum Vorteil der Jagdgenossen einbringe, so ist dem entgegen zu halten, dass durch den höheren Pachtertrag doch nicht die in der Zeit des Ruhenlassens entstandenen Wildschäden gedeckt werden, und dass sehr oft Jagden ruhen gelassen werden zur Schonung der Feldfrüchte gegen Jagdschaden oder weil sich überhaupt kein Jagdpächter findet. Und gerade Letzteres wird sehr oft der Fall werden, wenn man den Jagdpächter allein als die ersatzpflichtige Person ansehen und behandeln will.

Berger*) will die Konstruktion auf folgende Weise durchführen:

Er geht davon aus, dass wildschadensersatzberechtigt nur derjenige ist, welcher nicht kraft eigenen Jagdrechtes das dem Wildschaden ausgesetzte Grundstück vor solchem Schaden behüten kann. Auch gegen übermässige Hegung des Wildes durch den Jagdpächter selbst bedürfe es keiner besonderen gesetzlichen Vorschriften, da jeder Pächter nach geltendem Rechte dem Verpächter für den Schaden hafte, der aus einem Missbrauch der gepachteten Sache oder des gepachteten Rechtes entstehe. Schlimmsten Falles könne den Kontrahenten überlassen bleiben, diese rein interne Privatrechts-Frage im Vertrage eingehend zu regeln. Ein Wildschaden, gedacht als Ausfluss des einen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes auf den anderen, sei unter diesem Gesichtspunkte garnicht denkbar.

Bestände also Deutschland nur aus gemeinschaftlichen Jagdbezirken, so bedürfte es einer Wildschadensgesetzgebung überhaupt nicht.

*) Berger, Wildschaden, S. 65 ff.

Die Zwecke einer solchen könnten daher nur die Beseitigung desjenigen Wildschadens verfolgen, welcher von selbständigen Jagdbezirken auf gemeinschaftliche Jagdbezirke ausgehe. Deshalb könne auch von Wildschaden des einen selständigen Jagdbezirkes gegen den andern keine Rede sein. Es müsse also der Satz konstruirt werden, dass der Eigentümer des selbständigen Jagdbezirkes ersatzpflichtig werde für denjenigen Schaden, den übertretendes Schadenwild auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk anrichte.

Zu diesem Zwecke verwertet Berger die Entscheidung des RG. vom 29. März 1882.* Der abzuurteilende Fall war folgender:

In Frankfurt am M. hatte Beklagte N. neben dem Hause des Klägers O. nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung, und nachdem auch O. seine Zustimmung hierzu gegeben hatte, eine Druckerei mit Dampfbetrieb errichtet, in welcher auch während der Nacht gearbeitet wurde. Der Betrieb der Druckerei verursachte in der Regel, und zwar insbesondere auch zur Nachtzeit in dem Hause des O. Lärm und Erschütterungen in einem Grade, welcher das Mass des Erträglichen überstieg und die ordnungsmässige Benutzung der Wohnungen dieses Hauses wesentlich beeinträchtigte.

Das Reichsgericht verurteilte den Beklagten N., in seiner Druckerei solche Einrichtungen zu treffen, dass die mit dem Betriebe verbundene Erschütterung des O.schen Hauses und der mit demselben verbundene Lärm auf ein erträgliches Mass zurückgeführt werde, zugleich aber auch, dem O. allen gegenwärtigen und zukünftigen Schaden zu ersetzen, welcher demselben durch die mit dem Betriebe der Druckerei verbundene Erschütterung des Hauses und den übermässigen Lärm entstanden sei.

*) E. d. RGB. VI, S. 217 ff.

Dies Urteil wird in der Hauptsache in folgender Weise begründet:

Vom rein polizeilichen Standpunkte aus könne der Kläger gegen den Beklagten nichts anfangen, wohl aber brauche er sich, da sein Privatrecht verletzt werde, die Verweisung auf den polizeilichen Schutz nicht gefallen zu lassen, vielmehr diene zum Schutze des verletzten Privatrechts die gerichtliche Klage. Es sei aber anzuerkennen, dass das Grundeigentum nicht blos durch körperliche Einwirkungen auf das Grundstück, Immissionen, verletzt werde; das Eigentum werde von den Menschen ausgeübt, nicht um der Sache willen, an welcher es zustehe, sondern um des menschlichen Bedürfnisses willen, welches durch die Sache befriedigt werde. Das Recht an der Sache werde verletzt nicht bloss, wenn die Integrität der Sache beschädigt werde, so dass sie aus diesem Grunde nicht mehr dem Bedürfnisse, für welches sie bestimmt sei, so dienen kann, wie im unverletzten Zustande, sondern auch dann, wenn die Benutzbarkeit der Sache für Menschen aus einem Grunde verhindert oder erschwert werde, welcher sich gegen die Menschen selbst richte, deren Bedürfnisse durch die an dieser Stelle befindliche Sache befriedigt werden solle.

Die zum Schutze gegen unerlaubte Eingriffe in das Eigentum bestimmte Klage sei deshalb wegen Erregung unerlaubten Lärms, welcher die bezeichnete Wirkung habe, für statthaft zu erachten.

Für erlaubt könne die Erregung eines aussergewöhnlichen Lärms nicht schon um deswillen gelten, weil derselbe durch einen erlaubten Gewerbebetrieb auf dem eigenen Grundstücke erzeugt würde. Die Grundstücke seien einer solchen Benutzung zu enthalten, welche nicht ausführbar sei, ohne die Benutzung der benachbarten Grundstücke zu verhindern, denn in der Rechts-

gemeinschaft des Staates habe das Eigentum des Einen denselben Anspruch auf Anerkennung, wie das Eigentum des Andern.

Diese Entscheidung mit ihren Gründen dient Berger als Grundlage für seine Konstruktion, indem er sie in folgende Sätze zusammenfasst:

Die Ausschliesslichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchsrechtes des einen Eigentümers findet in der dem andern Eigentümer ebenfalls zustehenden Ausschliesslichkeit und deren Willkürlichkeit ihre notwendige Begrenzung.

Die Benutzung des Einen darf nicht hindernd in den Rechtskreis der Benutzung des Andern hinübergreifen, oder noch kürzer:

Jeder kann Schadenwild auf seinem Grundstück halten, so viel er will, der Nachbar braucht es sich aber nicht gefallen zu lassen, dass er dadurch in der Benutzung seines Grundstückes geschädigt werde.

Berger will also dem Eigentümer des geschädigten Grundstückes die actio negatoria gegen den Eigentümer geben, von dessen Grundstück das Schadenwild kommt, und findet einen weiteren Grund zum Ersatze des Wildschadens in dem bekannten Rechtssatze: nemo suo jure eum damno alterius uti debet, indem er argumentiert, es dürfe jeder auf seinem Grundstücke soviel Wild hegen, als er wolle, nur müsse er dann auch für den Schaden aufkommen, den das Wild anderen Grundstücken zufüge, wie ja auch das Reichsgericht anerkannt habe,* dass ein Bienenhalter, der seine Bienen frei fliegen lasse, für den Schaden

*) Entsch. des RG. in Civilsachen, XII S. 173 ff.

hafte, den die Bienen durch ihr übermässiges Eindringen in fremde Grundstücke verursachen.

S. 72 a. a. O. kommt Berger zu folgendem abschliessenden Resultat:

„Schon vorher haben wir angedeutet, dass wir vorstehende Rechtsentwicklungen auch auf unsern Fall ausdehnen, dass nämlich Schadenwild von dem einen Grundstück — als selbständigen Jagdbezirk gedacht — auf das andere — als zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörig — schädigend übertritt. Die Rechtsgleichheit gebietet allerdings, dass, wenn einmal ein Anspruch auf Wildschaden anerkannt wird, er jedem Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, ob es des Rechtes zur eigenen Jagdausübung geniesst oder nicht, zu Gute kommt."

Dass die Konstruktion richtig ist, soweit es sich um Wild in Wildparken handelt, also um Wild, das im Eigentum des Grundeigentümers steht, ist fraglos, und insoweit ist es auch richtig, die Analogie des Bienenschadens heranzuziehen, da auch die Bienen in Bienenwohnungen keine res nullius sind. Diese Konstruktion aber auch auf das Wild in freier Wildbahn zu erstrecken, erscheint doch höchst bedenklich! Berger selber sucht auch den Einwand, dass man doch nicht für einen Schaden haften könne, den eine res nullius, das Wild anrichte, zu widerlegen.

Aber wenn Berger fragt, „ist denn der Dampf, der dem Schornstein des Fabrikherrn entquillt, nicht auch eine res nullius und doch muss dieser für den angerichteten Schaden haften? Ist denn nicht noch mehr der Lärm und die Erschütterung, die jener Druckereibesitzer dem Nachbar zugehen liess, eine res nullius, wenn man diesen Ausdruck dafür sinnbildlich gebrauchen kann?"

so ist darauf zu antworten, dass der Rauch allerdings im Eigentum des Fabrikherrn steht, der ihn durch die Feuerungen seiner Kessel erzeugt, und dass man bei Erschütterungen, Lärm und dergl. von res überhaupt nicht sprechen kann. Derjenige, welcher Lärm erregt und Erschütterungen verursacht, haftet eben wegen der Verursachung, Rauch, Dampf, Lärm, Erschütterungen hat man eben in der Gewalt und kann ihnen jederzeit Einhalt gebieten.

Von alledem kann aber beim Wilde nicht die Rede sein, es ist eine res nullius, für deren Schadenszufügung als solcher Niemand haften kann. Und auch der Gesichtspunkt der Immission kann nicht durchschlagen, da das Wild nicht „immittiert" wird, sondern frei von einem Revier ins andere streift, von Niemand geleitet, da man „es nicht an der Leine hat," wie ein Abgeordneter bei der Beratung des Preussischen Wildschadensgesetzes bemerkte.

Die Frage nach der rechtlichen Konstruktion des Wildschadensersatzes hat heute nur wissenschaftlichen, keinen praktischen Wert mehr, seitdem durch das BGB. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens für das ganze deutsche Reich gesetzlich anerkannt ist. Vor dem 1. Jan. 1900 dagegen handelte es sich bei den Konstruktionsversuchen in der Hauptsache darum, einen Weg zu konstruieren, der zur richterlichen Anerkennung der Ersatzpflicht auf eine auf Grund der Konstruktion angestellte Klage führte. In den Teilen Deutschlands, die eine gesetzliche Regelung der Wildschadensersatzpflicht nicht hatten, war daher die Richtigkeit der Konstruktion von hervorragend praktischem Werte.

Im System des BGB. ist die Wildschadensersatzpflicht im Recht der Schuldverhältnisse, 7 Abschnitt: Einzelne Schuldverhältnisse, 25 Titel: Unerlaubte Handlungen § 835 behandelt. Man

hat deshalb auch wohl versucht, die Haftung für Wildschaden auf eine unerlaubte Handlung zurückzuführen, indem man sagte, es sei eine unerlaubte Handlung, ein Jagdrecht zu haben, ohne die hiermit verbundenen Gefahren von Anderen abzuwenden.* Dies ist aber als verfehlt zu bezeichnen. Es kann unmöglich das Gesetz einmal Jemandem ein Recht einräumen und andererseits die Ausübung dieses Rechtes oder vielmehr das einfache Haben dieses Rechtes als eine „unerlaubte Handlung" ansehen.

Der gesetzgeberische Grund der Ersatzpflicht ist auch nicht wie beim Halten von Tieren, die Gefährlichkeit der Handlung, wie z. B. Kuhlenbeck** meint, denn Wild wird, vom eingehegten Wild natürlich abgesehen, nicht „gehalten".

Der Wildschadensersatz ist vielmehr eine logische Folge der Thatsache, dass die Persönlichkeiten des Jagdinhabers und des Grundstückseigentümers nach bestehendem Landesrecht auseinander fallen können, die gesetzliche Anerkennung des Ersatzes bezweckt eine Ausgleichung der widerstreitenden Interessen jener Personen, und das Gesetz vollzieht diesen Ausgleich in der Art, dass die Last des Wildschadens demjenigen auferlegt wird, welchem die Vorteile aus der Jagd kraft Privatrechtes oder kraft Gesetzes gebühren.***

Eine einwandfreie Konstruktion der Wildschadensersatzpflicht ist bisher nicht gefunden, sie wird auch wohl kaum gefunden werden, bevor nicht die Ersatzpflicht aus unerlaubten

---

*) Neumann, Handausgabe des BGB. I, S. 387.

*) Kuhlenbeck, das bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich, I, S. 569.

*) Vgl. Lindelmann, die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem BGB. für das deutsche Reich, S. 90.

Handlungen wissenschaftlich einwandfrei konstruiert ist. Den Versuch einer Konstruktion zu machen, würde aber über den Rahmen dieser Arbeit weit hinausgehen, und sicherlich würde auch das Unternehmen scheitern! Hier möge es genügen, den der Regelung der Wildschadensersatzpflicht zu Grunde liegenden Gedanken hervorgehoben zu haben.

§ 4.

Das Schadenwild.

Nicht jeder Schade, der durch herrenlose Tiere angerichtet wird, ist nach gesetzlicher Vorschrift zu ersetzen, vielmehr ist nur derjenige zu ersetzen, der durch bestimmte Arten von Wild, das sog. Schadenwild verursacht wird.

Durch § 835 des BGB. selber ist nur Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- und Rehwild sowie die Fasanen als Schadewild erklärt; für Schaden, den die aufgezählten Wildarten anrichten, wird also im ganzen deutschen Reiche gehaftet. Da das Gesetz von Wildarten handelt, so erstreckt es sich auf alles Wild, welches zu diesen Arten gehört, sodass man hierher z. B. auch die Wapiti-Hirsche und die Gold- und Silberfasanen rechnen muss.*

Hiermit sind die Arten des Schadenwildes jedoch nicht erschöpft. Nach Art. 71 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum

*) Die Frage ist bestritten. Derselben Meinung Holtgreven-Wolff, das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, S. 105. Preussisches Oberverwaltungsgericht, Band XIV, S. 430 und wohl auch RG., Entsch. in Strafsachen, Bd. V, S. 85 ff., A. M. Berger, das Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891, S. 18/19.

BGB. bleiben vielmehr die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des BGB. bezeichneten Gattungen angerichtet wird.

Auf Grund dieser Bestimmung herrscht daher in den einzelnen Teilen Deutschlands eine bunte Mannigfaltigkeit in Bezug auf das Schadenwild.

Einzelne Bundesstaaten haben generell die jagdbaren Tiere als Schadenwild erklärt, und es ist nicht zu verkennen, dass diese Regelung die folgerichtigste ist. Denn wenn die Regelung der Wildschadensersatzpflicht aus dem Gesichtspunkte heraus vorgenommen ist, dass derjenige, der die Vorteile der Jagd geniesst, auch die mit derselben notwendig verbundenen Nachteile zu ersetzen habe, und dem Geschädigten verboten ist, das schädigende Wild, so weit es jagdbar ist, zu töten, so handelt eine Gesetzgebung nur durchaus folgerichtig, wenn sie den Jagdberechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den jagdbare Tiere anrichten. In dieser Weise bestimmt das Schadenwild: Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 1. Juni 1849 und 1. Februar 1872, Schaumburg-Lippe, Gesetz vom 7. Mai 1870, Schwarzburg-Sonderhausen, Gesetz vom 17. Febr. 1870 § 17, Baden, Gesetz vom 9. August 1898, Hessen, Ausführungsgesetz z. BGB. vom 17. Juli 1899, Art. 276, 1.

In Bayern ist zwar nicht der Wildschaden von allen jagdbaren Tieren zu ersetzen, wohl aber nach AG. z. BGB. vom 9. Juni 1899 Art. 144 derjenige Schade, den jagdbare Säugetiere anderer als der in § 835 des BGB. angeführten Art anrichten. Andere Landesgesetzgebungen haben von dem Vorbehalt

des Art. 71 Nr. 1 bisher keinen Gebrauch gemacht, es wird in diesen Teilen des deutschen Reichs also nur auf Grund des § 835 des BGB. Wildschaden vergütet. Erfreulicher Weise ist dieser Teil Deutschlands aber nur sehr gering, es sind nur Sachsen-Weimar-Eisenach (Gesetz vom 6. Jan. 1849 § 9), Schwarzburg-Rudolstadt (Gesetz vom 11. Juli 1899 und vom 4. Dezember 1848 § 14), Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lippe und Lübeck (Gesetz vom 28. Febr. 1900 § 1.) In Sachsen-Altenburg wird allerdings auch nur der Schade vergütet, den die in § 835 des BGB. aufgeführten Wildarten anrichten, doch ist dort durch das Gesetz den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 20. Dezember 1899 § 11 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, dass den Jagdverpächtern „unbenommen bleibt, hinsichtlich des auch von anderen, als den im § 835 des BGB. aufgeführten Wildarten verursachten Wildschadens in Pachtkontrakten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen." Thatsächlich wird daher in diesem Bundesstaat wohl für allen durch jagdbare Tiere angerichteten Schaden Ersatz geleistet werden.

Die Frage nach dem Ersatze des Hasenschadens, die im Reichstage mit soviel Leidenschaft und Aufwand von Zeit und Reden behandelt wurde, ist in einzelnen Bundesstaaten im Sinne der Verfechter des Ersatzes für Hasenschaden geregelt, so in Sachsen-Coburg-Gotha (Gesetz vom 20. Nov. 1899), Württemberg (Gesetz vom 28. Juli 1899, VI. Titel, Art. 190), Anhalt (Gesetz vom 21. April 1899), Elsass-Lothringen (Gesetz vom 17. April 1899 § 16). Ausser diesen Staaten wird aber Hasenschaden noch ersetzt in den oben angeführten Staaten, die die Schadensersatzpflicht für allen durch jagdbare Tiere verursachten Schaden haben. Es wird daher thatsächlich in einem sehr grossen

Teile Deutschlands der Hasenschaden vergütet, und man kann sich einer gewissen Verwunderung nicht entziehen, dass unter diesen Umständen die „Hasenfrage" bei dem Zustandekommen des BGB. von solcher Bedeutung werden konnte.

Aber noch viel erstaunlicher ist es, dass weder im BGB. noch in den meisten Landesgesetzgebungen die wilden Kaninchen unter das Schadenwild aufgenommen sind. Man muss nur einmal in einer Gegend, in welcher wilde Kaninchen vorkommen, mit offenen Augen sich eine Zeit lang aufgehalten haben, um zu verstehen, welch grossen Schaden diese sich so schnell vermehrenden Nager auf Felder und in Waldungen und Gärten anrichten.* Man kann nur wünschen, dass auch die wilden Kaninchen noch in den § 835 des BGB. aufgenommen werden, damit im ganzen deutschen Reich für diese so hervorragend schädliche Wildart Schadensersatz geleistet werden muss.

Bis dahin gehören die wilden Kaninchen ausser in den Staaten, die alle jagdbaren Tiere zum Schadenwild rechnen, nur in folgenden Staaten zum Schadenwild: in Anhalt auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1899, § 3, in Elsass-Lothringen nach EG. z. BGB. vom 21. April 1899, § 16, in Mecklenburg-Schwerin infolge der Verordnung vom 9. April 1899, § 1 und

*) Bezeichnend für die Gefährlichkeit dieser Wildart, die wohin sie kommt, zur Landplage wird, ist es, dass unter dem 30. Oktober 1901 in Meckl.-Schwerin folgende Verordnung erlassen ist.

§ 1.

Das Aussetzen wilder Kaninchen sowohl im Freien als auf eingefriedigten Grundstücken ist verboten.

§ 2.

Wer gegen die Vorschrift dieser Verordnung verstösst, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten ein.

in Mecklenburg-Strelitz infolge der Verordnung vom 18. Dez. 1899. Es soll hier aber noch hervorgehoben werden, dass die wilden Kaninchen in manchen Teilen Deutschland's nicht zu den jagdbaren Tieren gehören, also dem freien Fange unterliegen, sodass der durch sie Geschädigte sich selber durch Vernichten derselben schützen kann. So z. B. in der Mark, in einem grossen Teile der Provinz Sachsen und Schleswig-Holstein. (Vgl. Dalcke, das Preussische Jagdrecht II, Aufl. S. 86 und 98 ff, Wagner, die Preussische Jagdgesetzgebung II, Aufl. S. 35, sowie auch für Sachsen, Entsch. des Ob. Verwalt.-Ger. B. XIV, S. 428.*

Für andere, als den durch die vorstehend besprochenen Wildarten angerichteten Schaden besteht im deutschen Reiche keine Ersatzpflicht.

*) Vgl. über die wilden Kaninchen: Berger, die Stellung der wilden Kaninchen im Civil- und Strafrecht, 1901.

§ 5.

Der zu ersetzende Wildschade.

Den Wildschaden wird man am treffendsten definieren können, als den durch die natürliche Bewegung und Ernährung des jagdbaren Wildes am Boden, seiner Besumung, Bepflanzung oder seinen Erzeugnissen angerichtete Schaden.

Die vom Fuchs gestohlene Gans oder der vom Marder, wo er jagdbar ist, im Taubenhaus verursachte Schade fallen also nicht unter den Begriff des Wildschadens, ebensowenig wieder z. B. von einem jagdbaren Wolfe einem Menschen zugefügte körperliche Schade.

Im BGB. § 835 ist der zu ersetzende Wildschade mit den Worten bestimmt: Wird durch . . . ein Grundstück beschädigt, so ist . . . verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstückes anrichten.

Zu ersetzen ist also der Schade, der an einem Grundstück und an den Erzeugnissen eines Grundstücks angerichtet wird.

Damit ist die Ersatzpflicht für Schaden, den Wild an beweglichen Sachen als solchen anrichtet, prinzipiell von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

Geschützt sind aber alle Grundstücke, gleichgültig, welcher Kulturart sie sind, also die landwirthschaftlichen so gut wie die Forstgrundstücke, die Höfe und auch öffentliche und private Wege. Geschützt ist das Grundstück in der Ausdehnung, wie sich nach § 905 BGB. das Recht des Eigentümers eines Grundstückes erstreckt, also muss auch der Schaden ersetzt werden, den Wild in dem Raume über der Erdoberfläche wie unter der Fläche des Grundstückes etwa anrichten könnte. Auch der an Seen und Teichen angerichtete Schade muss vergütet werden, das ergiebt sich mit Notwendigkeit daraus, dass auch diese zum Grundstücke gehören, es mit bilden.

Sehr bedeutungsvoll für den Wildschadensersatz ist es ferner, dass auch die wesentlichen Bestandteile des Grundstückes als mit dem Grundstücke zu einer rechtlichen Einheit verbunden, unter dem Schutze des § 835 des BGB. stehen. Zu solchen wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes gehören nach § 94 des BGB. die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstückes solange sie mit dem Boden zusammenhängen, ausgesäter Same, die eingepflanzten Pflanzen. Hierdurch erweitert sich der Kreis der gegen Wildschaden geschützten Rechtsgüter erheblich. Es ist auch der durch Wild an einem Gebäude, einer Mauer, einer Hecke und sogar auch z. B. der an einem mit dem Erdboden verbundenen Glasbehälter eines Kunstbeetes verursachte Schade zu ersetzen. Nicht dagegen gehören zu den Bestandteilen eines Grundstückes nach § 95 des BGB. solche Sachen,

die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, noch ein Gebäude oder ein anderes Werk, welches in Ausübung eines Rechts am Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden ist. Ein vom Pächter errichtetes Gebäude, welches der Verpächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses nicht zu übernehmen braucht, ist zu dem vorübergehenden Zwecke der Zeitpachtung errichtet und gilt daher ebensowenig als Bestandteil eines Grundstückes, als ein von einem Niessbraucher nur für die Dauer des Niessbrauches errichtetes Gebäude. Solche Anlagen und Gebäude sind daher dem Wildschaden ausgesetzt, ohne dass Ersatz für ihn verlangt werden kann. Der Pächter oder Niessbraucher eines Grundstückes befindet sich daher in einer schlechteren Lage als der Eigentümer, der sein Grundstück selber bewirtschaftet. Praktisch ist dies allerdings nur von sehr geringer Bedeutung, da Wildschaden an dergleichen Gebäuden und Werken zu den grössten Seltenheiten gehört. Lose auf dem Grundstück befindliche Sachen, z. B. eine Dresch- oder Sämaschine, ein Pflug, die Pferde, Weidetiere gehören nicht zum Grundstück, die daran entstehenden Beschädigungen braucht der Jagdberechtigte daher nicht zu ersetzen.*

Die Gegenstände, die dem Wildschaden am meisten ausgesetzt sind und an denen wirklicher fühlbarer Schade angerichtet wird, die Erzeugnisse und Früchte eines Grundstückes, gehören zum Grundstücke, auch wenn die Aussaat vom Pächter oder Niessbraucher vorgenommen ist, denn die Aussaat ist für die ganze Dauer ihrer Existenz mit dem Grundstücke verbunden. Sie sind

*) Nach manchen früheren Wildschadengesetzen, z. B. dem Preussischen vom 11. Juli 1891 in alter Fassung war dies der Fall, da Schaden zu ersetzen war, der „an oder auf" dem Grundstück angerichtet war.

von der Aussaat oder Einpflanzung an Bestandteile des Grundstückes und behalten diese Eigenschaft, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.

Mit der Trennung verlieren sie zwar diese Eigenschaft, es greift dann aber die Bestimmung des § 835, Abs. 1, Satz 2 ein, nach welchem sich die Ersatzpflicht auch auf den Schaden erstreckt, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstückes angerichtet wird.

In der Reichstagskommission war der Antrag gestellt, ausdrücklich auszusprechen, dass als eingeerntet die Erzeugnisse auch dann gelten, wenn sie in Diemen, Mieten, Veimen und dergl. zusammengebracht sind. Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, dass dies nach den Bestimmungen des BGB. über die Früchte auch so unzweifelhaft sei, und daher wurde der Antrag zurückgezogen.

Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass die Erzeugnisse und Früchte eines Grundstückes nicht nur dann als eingeerntet zu gelten haben, wenn sie wirklich vom Grundstück entfernt und unter Dach und Fach gebracht sind, sondern auch dann, wenn sie in ortsüblicher Weise auf dem Grundstück selbst zusammengebracht sind, um dort so länger aufbewahrt zu werden. Schädigt das Wild sie dann noch, so hat sich der Eigentümer den Schaden lediglich selber zuzuschreiben und kann keinen Ersatz für ihn verlangen.

Hat überhaupt beim Entstehen des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die allgemeinen Bestimmungen über den Schadensersatz, insbesondere also § 254 des BGB. Anwendung.

Ein solches Verschulden liegt vor, wenn, wie es häufig geschieht, Bodenerzeugnisse in der Absicht angebaut werden, das Wild durch dieselben anzulocken und Wildschadensersatz zu erzielen. Gewöhnlich geschieht dies noch dazu auf einem Grundstücke oder einem Teile desselben, auf dem eine ordnungsgemässe Aussaat wenig Ertrag verspricht. In einem solchen Fall kann der Ersatz des eingetretenen Wildschadens auf Grund des § 254 des BGB. ebenso verweigert werden, als wenn die Früchte über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen und dann beschädigt werden. Ein Verschulden des Beschädigten kann auch darin gefunden werden, dass derselbe die Anbringung von Schutzvorrichtungen unterlassen hat, deren Herstellung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt fordert. Dies ist von besonderer Wichtigkeit in den Teilen Deutschlands, für die spezielle Wildschadengesetze nicht erlassen sind, und die in ihren Ausführungsgesetzen zum BGB. eine dem Art. 71, Nr. 4 des Einf.-G. z. BGB. entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen haben.

In den meisten deutschen Staaten ist nämlich im Anschluss an diesen Artikel, soweit solche Bestimmungen nicht schon vorher bestanden, bestimmt, dass der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Es soll dem Ersatzpflichtigen eben nicht der Ersatz des Schadens aufgebürdet werden, der infolge solcher Anlagen in hohem Masse angerichtet worden ist, vielmehr soll solchen Schaden der Geschädigte

tragen, wenn er es unterlässt, die notwendigen Abwehrmassregeln zu treffen.*

Wo sich nun diese Bestimmung in den Landesgesetzen nicht findet, kommt man auf Grund des § 254 des BGB. zu einem ganz ähnlichen, wenn nicht demselben Resultat. Wer Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Weinberge und einzelstehende Bäume nicht durch Umzäunungen schützt, trotzdem er weiss, dass in der Gegend Wild sich aufhält, welches an seinem Grundstück Schaden anrichten kann, verursacht den entstandenen Wildschaden auch seinerseits mit, denn in dem Unterlassen des Einzäunens u. s. w. muss ein Mitverursachen gesehen werden. Ganz besonders trifft aber auf diesen Fall § 254 Abs. 2 zu, nach welchem der Schadensersatzberechtigte für den zu ersetzenden Schaden nach dem Umfange seines Verschuldens selber haftet, wenn er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Nach Lage des einzelnen Falles wird es zu beurteilen sein, ob dem

*) Ein lehrreicher Fall zu dieser Bestimmung, der auch zugleich meine obigen Bemerkungen über den Kaninchenschaden bestätigt, begegnete mir in der Praxis:

Der Kunst- und Handelsgärtner W. in C. hatte grosse Baumschulen auf seinem Grundstück, die er mit einem Drahtgeflecht umzäunt hatte. Dieses war etwa einen halben Meter in die Erde hineingegraben. Trotzdem hatten sich wilde Kaninchen unter den Zaun hindurchgewühlt und einen sehr beträchtlichen Schaden angerichtet. Der Gärtner W. klagte nun gegen den Magistrat zu C. auf Ersatz dieses Wildschadens, da er seine Baumschule sehr sorgfältig nach seiner Meinung eingefriedigt habe, wie es die Mecklenburgische Verordnung vom 9. April 1899 vorschreibe. Aber die Sachverständigen gutachteten, um Kaninchenschaden abzuwenden, müsse ein starkes dichtes Drahtgeflecht mindestens etwa ein und einen halben Meter in die Erde gegraben werden, die vom Kläger errichtete Schutzvorrichtung genüge hierzu nicht. Der Kläger wurde mit seiner Klage abgewiesen.

Geschädigten der Schadensersatz ganz oder nur zum Teil zu versagen ist.*

Was nun den Umfang der Schadensersatzpflicht betrifft, so ist bei der Beurteilung derselben von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes auszugehen. Es ist daher dem Beschädigten nach § 252 Satz 1 des BGB. der positive Schade und der entgangene Gewinn zu ersetzen, dagegen das Affektionsinteresse nicht zu berücksichtigen.

Als entgangen gilt nach § 252 Abs. 2 des BGB. der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten nnd Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Sind tote Gegenstände vom Wilde beschädigt, so ergiebt sich die Höhe des angerichteten Schadens ohne Schwierigkeit von selbst, er besteht eben in demjenigen, was zur Wiederherstellung aufgewendet werden muss. Nicht so einfach liegt die Sache aber bei dem weitaus häufigsten Falle, dass Wildschaden an Früchten eintritt. Natürlich muss auch hier der Wert der geschädigten Früchte ersetzt werden. Unter dem Wert der Früchte ist aber nur der Reinertrag zu verstehen, welcher sich nach Abzug der Unkosten der Aberntung ergiebt,** denn die Entschädigung kann

---

*) Riedner, das Einführungsgesetz S. 156 zu 4 in dem Kommentar zum BGB. von Biermann lehnt die Anwendung des § 254 des BGB. ab: Nach § 835 des BGB. tritt die Ersatzpflicht ein, gleichgültig, ob der Beschädigte Schutzvorrichtungen zur Sicherung seines Grundstückes eingerichtet hat, oder nicht (die Nichteinrichtung ist kein konkurrierendes Verschulden). Diese Ansicht ist m. E. nicht haltbar, auch versucht Riedner selber keine Begründung derselben.

**) RG. 15. S. 73 (compensatio lucri cum damno).

nur in der Ausgleichung des Interesses, in der Herstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre, § 249 des BGB., nicht auch in einer Bereicherung des Beschädigten bestehen. Deshalb sind die Kosten der Aberntung, die Dreschkosten u. a. m. abzurechnen, aber nur die Kosten, die der Beschädigte thatsächlich erspart. Abzurechnen ist auch der Vorteil, welchen der Beschädigte dadurch erwirbt, dass das Feld, dessen Frucht zerstört ist, nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft anderweitig bestellt werden kann.*

Der Betrag des Schadens wird daher in dem Regalfalle, dass Erzeugnisse von Feld und Garten beschädigt sind, die eine bestimmte Erntezeit haben, sich erst in seinem wirklichen Umfange zur Zeit der Ernte feststellen lassen. Nur wenn Beschädigung und Ernte zeitlich zusammenfallen, lässt sich der Schade sofort übersehen. Vor der Ernte kann von einem vorhandenen Wildschaden (im Gegensatz zur Beschädigung), einem entstandenen Ersatzanspruche, einem Ersatzberechtigten und Ersatzpflichtigen bedingungslos nicht gesprochen werden, sondern nur unter der Bedingung, dass sich ein Mindererertrag aus der Beschädigung ergiebt. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, dass das durch Wild im Frühjahre beschädigte Ackerstück, etwa ein Kornfeld, sich bis zur Erntezeit soweit erholt, dass dann objektiv ein Schade nicht mehr vorhanden ist. In diesem Falle könnte von einem Wildschaden und dessen Ersatz keine Rede mehr sein. In den meisten Wildschadengesetzgebungen Deutschlands hat dieses

*) Dies ist nicht unbestritten. Bauer, das Preussische Wildschadengesetz v. 11. Juli 1891, S. 22 ist der Ansicht, der Beschädigte brauche sich nicht gefallen zu lassen, dass bei bebauten Feldern erwogen werde, in wie weit durch Wiederaufbau und Zwischennutzungen der Schade ausgeglichen oder wenigstens vermindert werden könne.

sich aus allgemeinen Erwägungen ergebende Resultat ausdrückliche Anerkennung gefunden in der Bestimmung über das Verfahren, dass sowohl gleich nach der Beschädigung durch Wild der Schade besichtigt als auch kurz vor der Ernte zur endgültigen Festsetzung des zu erstattenden Schadens ein zweiter Termin abgehalten werden soll.*

Die Verpflichtung zum Schadensersatz besteht im Allgemeinen nach § 249 des BGB. Satz 1 in der Verbindlichkeit, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das Prinzip ist daher die Naturalrestitution.

Soweit es sich aber um die Beschädigung einer Sache handelt, ist der Verletzte nach § 249 Satz 2 berechtigt, statt der Naturalrestitution Schadensersatz in Geld zu verlangen. Beim Wildschaden wird es sich nun regelmässig um eine blosse Beschädigung, nicht um eine Zerstörung handeln, da regelmässig ein Grundstück und seine Bestandteile Gegenstand der Beschädigung sind. Die Beschädigung der stehenden Früchte ist, auch bei völliger Verwüstung derselben, immer nur rechtlich als eine Beschädigung des Grundstückes, dessen wesentlichen Bestandteil sie bilden, aufzufassen, für welche der Beschädigte den Schadensersatz in Geld fordern kann. Sind die Früchte bereits vom Boden getrennt, so wird, da sie mit der Trennung eine selbständige aber auch eine einheitliche Sache werden, die Vernichtung eines Teils dieser „Gesamtfrucht" ebenfalls nur als Beschädigung aufzufassen sein. Sollte aber wirklich einmal eine völlige Vernichtung dieser „Gesamtfrucht" vorkommen, so kann der Berechtigte allerdings nur Naturalrestitution verlangen. Geldersatz ist er erst zu

*) So z. B. in Anhalt, Baden, Elsass-Lothringen, Lübeck, Preussen.

fordern berechtigt, wenn er dem Ersatzpflichtigen nach § 250 des BGB. zur Lieferung einer Fruchtmenge derselben Art, Güte und Menge eine angemesse Frist mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Naturalleistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne, und die gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist.

Liegt dem Geschädigten daran, den Schaden in Natur erstattet zu bekommen, etwa, weil es ihm schwer sein würde, für das sonst erhaltene Geld sich Früchte zu kaufen, so ist er in jedem Falle berechtigt, die Geldzahlung abzulehnen und Naturalleistung zu fordern. Diesem Verlangen kann sich der Verpflichtete nach § 251 des BGB. nur in dem Falle entziehen, dass ihm die Naturalleistung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Aufwendungen möglich ist.

Diese dem Geschädigten zustehenden Ansprüche reichen aus, um ihn vor Verlusten zu sichern. Nur ist zu beachten, dass ihn die Beweislast für die Grösse des Schadens sowohl als besonders dafür trifft, dass der Schade wirklich von Wild und zwar von Schadenwild herrührt. Dieser nicht leichte Beweis mag allerdings öfter nicht gelingen, aber dieses Schicksal teilt der Geschädigte mit vielen Beweisführern! Die Schwierigkeit des Beweises liegt darin, dass die Fährten von Rotwild, Rehwild und Schwarzwild grosse Ähnlichkeit mit denen der Schafe, Ziegen und zahmen Schweine haben, sodass es selbst für erfahrene Sachverständige oft schwer ist, diese richtig zu erkennen.

Immerhin ist durch den heutigen Stand der Gesetzgebung der zu ersetzende Wildschade sehr weitgehend bemessen. Dass derjenige Schade, den der Jäger, dessen Gehilfen, Treiber, oder Hunde und Pferde bei Ausübung der Jagd an den Erzeugnissen der bejagten Grundstücke anrichten, nicht nach den Grundsätzen des Wildschadenersatzes, sondern nach allgemeinen zu ersetzen ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

§ 6.

Der Ersatzberechtigte.

Das BGB. sowie die Landesgesetze sprechen nur allgemein aus, dass „dem Verletzten" der Wildschade zu ersetzen ist. Es ist daher immer im einzelnen Falle zu untersuchen, wer der Verletzte ist.

Verletzt ist derjenige, dessen Recht durch die Beschädigung beeinträchtigt ist und daraus folgt, dass ersatzberechtigt ebenfalls der ist, in dessen Rechtssphäre das Schadenwild schädigend eingreift.

Dies ist in erster Linie der Eigentümer der beschädigten Sache. Von einer Ersatzberechtigung kann naturgemäss jedoch nicht die Rede sein, wenn der Ersatzberechtigte gleichzeitig auch der Ersatzpflichtige ist. Ersatzpflichtig ist aber im Prinzip der Jagdberechtigte.

Im ganzen deutschen Reiche, ausser in den beiden Mecklenburg ist nun die Jagdberechtigung mit dem Grundeigentum verbunden, es ist daher im Normalfalle dem Eigentümer eines Grundstückes Wildschaden nicht zu ersetzen. Anders liegt die Sache aber,

wenn zwar der Grundeigentümer jagdberechtigt ist, aber gesetzlich an der Ausübung der Jagd verhindert ist, weil sein Grundstück eine bestimmte Grösse nicht erreicht, wie es die meisten Jagdgesetzgebungen Deutschlands bestimmen.* Erleidet das Grundstück eines solchen an sich jagdberechtigten Eigentümers Wildschaden, so ist er ersatzberechtigt. Ebenso liegt der Fall, wenn ein Grundstück beschädigt wird, auf dem das Jagdrecht wegen seiner Lage nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht an einem andern Grundstück ausgeübt werden darf, z. B. die Waldenklaven nach dem Preussischen Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, § 7, Abs. 1, 2, 4. Der Eigentümer ist hier ebenfalls an sich jagdberechtigt, aber er ist rechtlich weder in der Lage, die Jagd selbst auszuüben noch an einen Andern als den Besitzer des umschliessenden Grundstückes zu verpachten.

In Mecklenburg liegen die Verhältnisse dadurch eigenartig, dass hier dem Eigentümer eines Grundstückes als solchem das Jagdrecht nicht überall zusteht, vielmehr der Landesherr auf dem Gebiete einzelner Städte jagdberechtigt ist, und ihm auch die s. g. hohe Jagd (auf den Hirsch und seine Art) an mehreren Rittergütern zusteht. Dazu kommt noch, dass in Mecklenburg zeitlich nicht begrenzte Nutzungsrechte verschiedener Art bestehen, die nach Art. 72 des E. G. z. BGB. einer Sonderregelung unterliegen. Der Art. 72 bestimmt nämlich:

„Besteht in Ansehung eines Grundstückes ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835

*) z .B. § 2 des Preussischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, welches eine Grösse von wenigstens 300 Morgen fordert. Kohli, die Preussischen Jagdrechte, 1891, S. 34, Anmerk. 5 giebt eine Zusammenstellung der übrigen diesbezügl. Bestimmungen in den einzelnen Teilen Preussens. Sachsen-Meiningen fordert mindestens 58 Hektar, Baden 72 Hektar, Anhalt 250 Hektar, Württemberg 50 Morgen.

des BGB. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschaden mit der Massgabe Anwendung, dass an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt".

Nach § 835 kann der durch Wildschaden Verletzte Schadensersatz nur verlangen, wenn dem Eigentümer das Jagdrecht an dem Grundstücke nicht zusteht oder kraft Gesetzes entzogen ist. Daraus folgt, dass die an dem Grundstücke dinglich Berechtigten, sowie Pächter gegenüber dem Eigentümer als Jagdberechtigten gesetzlich keinen Anspruch auf Schadensersatz haben. Während die Pächter sich im Pachtvertrage schützen können, können das die dinglich Berechtigten nicht, da deren Rechtsverhältnis von Alters her, als eine Wildschadensersatzpflicht noch nicht bestand, im Verhältnis zum Grundeigentümer geregelt ist. Daher regelt der Art. 72 das Verhältnis der Berechtigten zum Eigentümer in der Weise, dass er ihnen im Verhältnis zum jagdberechtigten Eigentümer dieselbe rechtliche Stellung zuweist, wie dem nicht jagdberechtigten Eigentümer gegenüber dem jagdberechtigten Dritten.

Solche zeitlich nicht begrenzte Nutzungsrechte kommen in Deutschland überwiegend nur in Mecklenburg vor. Es sind dies die Lehenrechte, Erbpachtrechte, Büdner- und Häuslerrechte. Dadurch stellt sich für Mecklenburg die Wildschadensersatzpflicht im Allgemeinen folgendermassen:

Im Domanium ist ersatzberechtigt derjenige, der Domanialgrundstücke zu Eigentum oder in Erbpacht oder sonstigem bäuerlichen Nutzungsrecht hat.

Im Gebiete der Ritterschaft und der Klöster ist der Gutsherr und das Kloster ersatzberechtigt, wenn der Hirsch oder seine Art den Schaden anrichtet und dem Landesherrn die hohe Jagd zusteht. Steht das beschädigte Grundstück im Eigentum eines

Andern als des Jagdberechtigten, oder hat ein Anderer ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht, insbesondere an ritterschaftlichen oder klösterlichen Erbpacht- und Bauerhufen, so ist er der Ersatzberechtigte.

Im Gebiete der Städte und Kämmereigüter sind diese ersatzberechtigt, wenn dem Landesherrn die hohe Jagd zusteht, für Schaden vom Hirsch und seiner Art; wenn der Stadt, den Bürgern oder einer Körperschaft u. s. w. das Jagdrecht zusteht, das beschädigte Grundstück aber sich im Eigentum oder zeitlich unbeschränkten Nutzungsbesitz eines Andern als des Jagdberechtigten befindet, ist dieser Andere der Ersatzberechtigte.* **

Es ist schon oben hervorgehoben, dass der Pächter eines Grundstückes für den Fall, dass der Eigentümer oder der diesem gleichstehende Nutzungsberechtigte jagdberechtigt ist, einen Anspruch auf Wildschadensersatz nicht hat. Dies ist selbstverständlich, wenn gleichzeitig das Jagdrecht an den Pächter des Grundstückes mitverpachtet ist, zweifelhaft aber für den Fall, dass der Ver-

---

*) Langfeld, Mckl. Ausf. U. O. S. 652/53.

**) Planck, S. 159, Bem. 3, Abs. 2 will zu diesen zeitlich nicht begrenzten Nutzungsrechten auch die am 1. Januar 1900 bestehenden vertragsmässig auf unbegrenzte Zeit und unkündbar begründeten obligatorischen Pachtrechte zählen. Diese Ansicht ist aber nicht zu billigen, wenn es sich auch um ein vor dem 1. Januar 1900 entstandenes Schuldverhältnis handelt, für welches nach Art. 170 an sich die bisherigen Gesetze massgebend bleiben. Der Ansicht Plancks steht entgegen, dass in allen Fällen in denen das neue Recht eine reformatorische und prohibitorische, zwingende Bedeutung beansprucht, es auch auf schon vor dem 1. Januar 1900 entstandene Schuldverhältnisse anzuwenden ist. Zu solchen zwingenden Normen gehört aber die Bestimmung in § 567 des BGB nach welchen ein solcher auf unbegrenzte Zeit oder unkündbar geschlossener Pachtvertrag stets nach 30 Jahren kündbar ist. Solche Nutzungsrechte sind also im Sinne des Art. 72 zeitlich begrenzt und fallen daher nicht unter seine Bestimmungen.

pächter sich das Jagdrecht vorbehalten hat. Der § 835 spricht allerdings allgemein nur von einem „Verletzten", dem der Schade zu vergüten ist, sodass man auf den ersten Blick ohne Weiteres jeden Pächter dazu rechnen könnte. Aber dem Verletzten ist der Schade nur zu vergüten, der an einem Grundstücke angerichtet wird, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht. Daraus folgt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, dass der Pächter Wildschadensersatz lediglich auf Grund des § 835 nicht fordern kann. Diese Frage ist vielmehr aus dem Inhalte des Pachtvertrages zu beantworten. Unter Umständen können sich Anhaltspunkte hierfür aus der Höhe des Pachtgeldes ergeben, es wird auch immer der Gesichtspunkt des uti frui licere, §§ 536, 581 u. s. w. des BGB. zu berücksichtigen sein, wenn der jagdberechtigte Verpächter gegen den Sinn des nach Treue und Glauben (§§ 157 und 252 des BGB.) auszulegenden Vertrages seine Leistung, die Gewährung der Benutzung des verpachteten Grundstückes, nicht ordnungsmässig bewirkt, indem er keine Massregel zur Verhütung des Wildschadens trifft oder gar übermässig Wild hegt und dadurch den Fruchtgenuss des Pächters beeinträchtigt. Ergiebt sich, dass der Pächter wildschadenersatzberechtigt ist, so bemisst sich seine Berechtigung nach § 835 des BGB.

In den Fällen, in denen dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des Art. 72 das Jagdrecht nicht zusteht, ist der Pächter oder Niessbraucher auf Grund von § 835 des BGB. ersatzberechtigt.

Der Verletzte in der oben gegebenen Definition als Derjenige, dessen Recht durch die Beschädigung beeinträchtigt ist, fällt also

nicht immer mit dem Ersatzberechtigten zusammen, oder richtiger, nicht jeder Verletzte kann Wildschadensersatz verlangen. Man kann daher zutreffender definieren: Wildschadensersatzberechtigt ist Derjenige, dessen Recht durch Schadenwild beeinträchtigt ist und der nicht selbst auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben darf.

§ 7.

Der Ersatzpflichtige.

Der prinzipielle Grundsatz, nach dem sich die Person des Ersatzpflichtigen bestimmt, ist der, dass der Jagdberechtigte der Ersatzpflichtige ist.

Wird ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer selbst das Jagdrecht zusteht und das er selber bewirtschaftet, so kann von einer Ersatzpflicht überall nicht die Rede sein, steht aber das Jagdrecht auf dem geschädigten Grundstücke nicht dem Eigentümer desselben, sondern einem Andern zu, so ist dieser nach § 835, Abs. 1, Satz 1 ersatzpflichtig.

Vielfach steht dem Eigentümer eines Grundstückes an sich das Jagdrecht zu, während ihm die Ausübung desselben zu Gunsten des Eigentümers eines anliegenden grösseren Grundstücks entzogen ist. Dies kommt in drei verschiedenen Formen vor: entweder ist der Eigentümer des anliegenden grösseren Grundstücks gesetzlich zur Ausübung der Jagd auf dem kleineren Grundstück berechtigt, oder der Eigentümer des kleineren Grundstücks ist verpflichtet, dem Eigentümer des grösseren Grundstückes

die Ausübung der Jagd pachtweise zu überlassen, oder der Eigentümer des kleineren Grundstückes hat die Wahl, ob er die Jagd ruhen lassen oder ihre Ausübung dem benachbarten Grundeigentümer überlassen will. Diese s. g. Jagdenklaven, Jagdeinschlüsse und Jagdanschlüsse finden sich in den meisten Jagdgesetzgebungen Deutschlands, so z. B. Preussisches Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850, § 7. Nach § 835, Abs. 2 ist in diesen Fällen ersatzpflichtig, wer zur Ausübung des Jagdrechtes auf dem beschädigten Grundstücke gesetzlich berechtigt ist oder das Jagdrecht vom Eigentümer dieses Grundstückes gepachtet hat. Nach Art. 71, Nr. 3 bleiben die Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten, welcher dem Eigentümer der anschliessenden und umschliessenden Jagdterrains auch dann haften lassen, wenn ihm nur die Jagd von dem Eigentümer des beschädigten Grundstückes angeboten ist, er aber die Pachtung abgelehnt hat. Solche Bestimmung findet sich u. A. im Preussischen Gesetz vom 11. Juli 1891, § 3 hinsichtlich der Jagdenklaven, im Sächsischen Gesetz vom 1. Dezember 1864, § 10, Württemberg Art. 192 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes betr. Regelung der Jagd vom 27. Oktober 1855.*

Lässt der Eigentümer des beschädigten Grundstükes die Jagd ruhen ohne ihre Ausübung dem benachbarten Eigentümer zu überlassen, so hat er keinen Ersatzanspruch, der Eigentümer des um- oder anschliessenden Grundstücks ist aber ebensowenig ersatzpflichtig.

Vielfach ist den Grundeigentümern die Ausübung des ihnen an sich zustehenden Jagdrechtes im öffentlichen Interesse zu

*) Vergl. über die fraglichen Verhältnisse in Württemberg F. von Schindler, die gesetzlichen Bestimmungen über das Jagdwesen und den Ersatz des Wildschadens in Württemberg, 1901.

Gunsten grösserer Verbände entzogen, entweder in der Weise, dass die zu einem solchen Verbande gehörigen Grundeigentümer eine Jagdgemeinschaft bilden, oder dass sie bei der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde vertreten sind, oder dass die Gemeinde selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.* Über die Ersatzpflicht in solchen Fällen bestimmt der § 835 des BGB. einmal, dass die Jagdgemeinschaft für den Wildschaden haftet, falls sie ein selbständiger korporativer Verband ist. Das ergiebt sich aus § 835, Abs. 1, Satz 1. Andrerseits haftet nach § 835, Abs. 3 jedes einzelne Mitglied der Gemeinschaft nach dem Verhältnis der Grösse seines Grundstücks, wenn die Jagdgemeinschaft kein solcher selbständiger Verband ist, sondern nur nach § 54 des BGB. als Gesellschaft anzusehen ist.

In letzterem Fall ist aber durch Art. 71 Nr. 5 EG. z. BGB. der Landesgesetzgebung vorbehalten, eine andere Art der Haftung dem Beschädigten gegenüber festzusetzen, sei es eine gesamtschuldnerische, sei es eine solche nach Kopfteilen oder nach einem anderen Massstabe. Im Zusammenhang hiermit steht noch ein weiterer Vorbehalt des Einführungsgesetzes, nämlich die Bestimmung des Art. 71 Nr. 6, nach welchem landesgesetzlich in dem Falle, dass die Grundeigentümer zur Jagdgemeinschaft vereinigt sind, mithin auch die jagdberechtigte Gemeinschaft nach dem BGB. § 835 Abs. 1 Satz 1 haften würde, die Haftpflicht dem Beschädigten gegenüber auf die politische Gemeinde übertragen werden

*) Vergl. über derartige Vereinigungen von Brüneck, die Jagdgenossenschaften. 1867, auch Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 769 f. Die Genossenschaften erscheinen nach einzelnen Rechten als besondere juristische Personen, nach anderen als Gesellschaften, nach dritten wird die Genossenschaft durch die Gemeinde vertreten.

und dieser nur ein Rückgriff gegenüber dem Eigentümer gewährt werden kann, oder diese Haftpflicht auf den Jagdpächter übertragen wird, indem derselbe dem Beschädigten entweder allein oder wenigstens neben dem gesetzlich zur Jagd Berechtigten (Eigentümer, Jagdgemeinschaft, Gemeinde) haftet. Von diesen beiden Vorbehalten ist in den Wildschadensgesetzgebungen der deutschen Einzelstaaten ausgiebiger Gebrauch gemacht. Es soll hier aber nicht die Aufgabe sein, eine vollständige Darstellung des in dieser Beziehung in Deutschland geltenden Rechtes zu geben, vielmehr soll nur auf Einzelnes hingewiesen werden.

Von der allgemeinen Regel des § 835 Abs. 3 des BGB., nach welchem die zu einer Jagdgemeinschaft verbundenen Grundeigentümer, falls der Verband als solcher nicht haftet, nach dem Verhältnis der Grösse ihrer Grundstücke ersatzpflichtig sind, macht das Wildschadensgesetz (vom 21. April 1899) von Anhalt im § 4 eine einzig dastehende Ausnahme, indem es bestimmt, dass die zur Jagdgemeinschaft gehörigen Grundbesitzer nach dem Bonitirungswerte ihrer Grundstücke ersatzpflichtig sein sollen, wenn auch die Verteilung des Jagdpachtgeldes nach diesem Verhältnis erfolgt. Im Übrigen lässt sich aus der Menge der Einzelbestimmungen doch folgendes Prinzip feststellen;

Sofern der Grundeigentümer zufolge nicht hinreichender Grösse seines Grundstückes zur selbständigen Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, wird sein Besitz dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einverleibt, und an die Stelle seiner Jagdberechtigung tritt die Gesamtheit der Grundbesitzer: die Jagdgenossenschaft, welche durch die politische Gemeinde repräsentiert wird. Diese Körperschaft hat nun mit der Jagdberechtigung auch die Pflicht zum Ersatze des Wildschadens an die einzelnen Mitglieder zu übernehmen.

Die Jagd kann sie nun entweder selbst ausüben, nämlich durch angestellte Jäger; dann hat sie auch für den etwaigen Schaden selber aufzukommen, oder sie lässt die Jagd ruhen, wird aber hierdurch von ihrer Ersatzpflicht nicht befreit. Das Gewöhnliche ist aber, dass die Gemeinde die Jagd an den Meistbietenden verpachtet. Dieser Jagdpächter muss die Ersatzpflicht übernehmen und zwar zum Teil kraft Gesetzes,* zum Teil sind die verpachtenden Gemeinden nur verpflichtet oder doch berechtigt,** sie ihm aufzuerlegen, Aber in allen Fällen bleibt neben dem Jagdpächter doch die verpachtende Gemeinde schadensersatzpflichtig, ausgenommen in Anhalt, wo nach § 5 des Gesetzes vom 21. April 1899 nur der Jagdpächter ersatzpflichtig ist.

Die Art der Haftung der verpachtenden Gemeinde neben dem Pächter ist in den einzelnen Landesgesetzgebungen verschieden geordnet. In einigen z. B. Weimar, Lübeck haftet die Gemeinde mit dem Pächter gleichmässig, sodass dem Beschädigten die Wahl bleibt, wen er belangen soll, für Hessen ist dieses Wahlrecht des Beschädigten im Gesetze ausdrücklich anerkannt. In Preussen haften die Eigentümer dem Beschädigten gegenüber persönlich jedoch nur nach § 835 Abs. 3 im Verhältnis der Grösse des Grundbesitzes. In andern haftet die Gemeinde erst an zweiter Stelle, nämlich dann, wenn der Pächter zahlungsunfähig ist, so z. B. in Schwarzburg-Rudolstadt und Elsass-Lothringen. Am

*) So z. B. in Sachsen-Altenburg, Ges. vom 20. Dez. 1899, § 1, Württemberg, Art. 193 des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 28. Juli 1899, Hessen, Ausf.-G. z. BGB. vom 17. Juli 1899, Art. 276, Nr. 3, Lübeck, Gesetz vom 28. Febr. 1900, § 69, Baden, Gesetz vom 9. Aug. 1898, I, § 213, Anhalt, Gesetz vom 21. April 1899, § 5.

*) So z. B. in Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1891, § 2, Sachsen-Coburg-Gotha, Ausf.-G. z. BGB. vom 20. Nov. 1899, Sachsen-Weimar-Eisenach, Ausf.-G. z. BGB. vom 5. April 1899, § 75.

häufigsten findet sich aber das Verhältnis in der Weise geregelt, dass die Gemeinde für die Verpflichtung des Pächters als Bürge haftet. Es finden also die Bestimmungen des BGB. über die Bürgschaft §§ 766 ff Anwendung. In dieser Weise ist das Verhältnis z. B. geregelt in Sachsen-Coburg-Gotha und Württemberg. In Baden haftet die Gemeinde gleichfalls nur gleich einem Bürgen, aber hier findet sich noch die Sonderbestimmung, dass ihr die Einrede der Vorausklage nicht zusteht, wenn es sich um einen Jagdpächter handelt, der im deutschen Reiche keinen Wohnsitz und auch keinen für ihn als Selbstschuldner bürgenden zahlungsfähigen Bevollmächtigten hat.*

In Bayern haftet nach dem Ausführungsgesetz zum BGB. vom 9. Juni 1899 Art. 144 III, wenn das Jagdrecht auf den zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken nach den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd von der Gemeinde verpachtet ist, dem Beschädigten an Stelle der Grundeigentümer die Gemeinde; die Ersatzberechtigten stehen also in keinem rechtlichen Verhältnis zum Pächter, haben sich also lediglich an die Gemeinde zu halten.

In Elsass-Lothringen findet sich eine sehr praktische Bestimmung, die den einzelnen Gemeinden die Wildschadenersatzpflicht wesentlich erleichtert und diese Last auf das ganze Land gleichmässig verteilt.

Die sämmtlichen Gemeinden des Landes bilden nämlich zum Zwecke einer gleichmässigen Verteilung der Ausgaben, welche ihnen aus der Verpflichtung zum Ersatze des Schwarzwildschadens erwachsen, eine Wildschadensgenossenschaft, welche ihren Sitz in

*) Gesetz, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dez. 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Okt. 1833 betreffend, vom 9. Aug. 1898, I, § 21, 3

Strassburg hat und rechtsfähig ist. Sie ist verpflichtet, jeder Gemeinde nach Ablauf eines Pachtjahres 4/5 der Entschädigungs- und Kostenbeträge zu erstatten, welche dieselbe im Laufe des Pachtjahres zur Ausgleichung der Schwarzwildschäden aufgewendet hat.

Wir sahen oben, dass die Gemeinde mit der Ausübung des Jagdrechtes für die kleinen Grundbesitzer auch die Ersatzpflicht übernommen hat. Da sie aber nur als Vertreterin der kleinen Grundbesitzer bei der Ausübung des Jagdrechtes handelt, so muss auch hinsichtlich ihrer Schadensersatzpflicht dies Vertretungsverhältnis berücksichtigt werden: im inneren Verhältnis sind doch die Grundbesitzer wieder die Ersatzpflichtigen. Verpachtet die Gemeinde die Jagd, so ist der Pachtzins in erster Linie zum Ersatze des Wildschadens zu verwenden.* Reicht er aber nicht aus, so haben die einzelnen Grundbesitzer der Gemeinde den fehlenden Betrag zu erstatten. Gerade so liegt es, wenn die Gemeinde durch eigene Jäger die Jagd nützt. Es wird dann der Erlös aus dem erlegten Wild zum Ersatze des Schadens verwendet, und im Falle der Insuffiziens müssen die Grundbesitzer zuschiessen.

Der Modus, nach dem die Grundbesitzer diese Zuschüsse zu leisten haben, ist derselbe, nach welchem sie an dem aufgekommenen Pachtgelde teilhaben. Dies ist in den meisten Wildschaden- bezw. Jagdgesetzen in der Weise geregelt, dass die Grundbesitzer nach der Grösse ihres Grundstückes Anspruch

*) Dies sowohl dann, wenn die Gemeinde verpachtet hat, ohne dem Pächter die Ersatzpflicht aufzulegen, also allein haftet, als auch dann, wenn auch der Pächter haftet, die Gemeinde aber wegen ihrer Haftung neben dem Pächter in Anspruch genommen wird.

auf einen verhältnismässigen Anteil am Reingewinn aus der Ausübung der Jagd durch die Gemeinde haben. Dementsprechend haben die Grundbesitzer auch nach dem Verhältnis der Grösse ihrer Grundstücke der Gemeinde für geleisteten Wildschadensersatz im Bedürfnisfalle Zuschüsse zu leisten.* Nicht nach der Grösse der Grundfläche, sondern wie bereits im vorigen § hervorgehoben wurde, nach dem Bonitierungswerte der Grundstücke sind im Herzogtum Anhalt auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1899 die Grundbesitzer im Falle ihrer Haftung der Gemeinde ersatzpflichtig, wie entsprechend auch die aufgekommenen Pachtgelder nach diesem Verhältnisse verteilt werden.

Der Ersatzpflichtige ist, wie wir gesehen haben, der Jagdberechtigte, in dessen Jagdbezirk der Schade entstanden ist. Dieser Satz enthält das Prinzip, nach welchem der Pflichtige bestimmt ist, und daraus ergiebt sich, dass der Jagdberechtigte auch für Beschädigungen durch diejenigen Tiere verantwortlich ist, welche aus einem anderen Jagdbezirke übergetreten sind. Es kommt mithin nicht auf den Jagdbezirken an, in welchem das schädigende Wild seinen Stand hat, und dem Jagdberechtigten, der für Schaden, den „fremdes" Wild angerichtet hat, haftbar gemacht ist, steht nach den Bestimmungen des BGB. gegen den Jagdberechtigten des andern Bezirks ein Regress nicht zu, es sei denn, dass diesem ein Verschulden zur Last fällt, das er nach allgemeinen Grundsätzen dem Ersatzpflichtigen gegenüber zu vertreten hätte.

*) Vergl. z. B. Preussisches Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, § 2, Sachsen-Altenburg, Gesetz vom 20. Dez. 1899, § 1. Sachsen-Coburg-Gotha, Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. Nov. 1899, Art. 16, § 3. Sachsen-Weimar-Eisenach. Ausführungsgesetz zum BGB. vom 5. April 1899, § 75, Abs. 2.

Dies Prinzip des § 835 des BGB ist aber durch Art. 71 des E. G. z. BGB, zu Gunsten einer anderweitigen Regelung des Regressrechtes durch die Landesgesetzgebung durchbrochen, und zwar trägt diese Nr. 7 des Art. 71 einer ganz singulären Bestimmung des Hannoverschen Wildschadensgesetzes vom 21. Juli 1848, § 4* Rechnung, nach welcher der Ersatzpflichtige Regress an demjenigen nehmen kann, in dessen Bezirk das Schadenwild seinen Stand hatte.

Auf Grund dieses Vorbehaltes ist in den V. O. V. O. betr. den Ersatz von Wildschaden von Meckl.-Schwerin und -Strelitz vom 9. April und 18. Dezember 1899, § 5 bestimmt, dass der wegen Kaninchenschaden in Anspruch Genommene gegen denjenigen Jagdberechtigten Regress nehmen kann, in dessen Bezirk die Kaninchen ihren Stand haben.

In den übrigen Teilen Deutschlands gilt das Prinzip des § 835, wonach der Regress ausgeschlossen ist. Der praktische Wert der Zulässigkeit des Regresses wird immerhin ein recht problematischer sein, da dem Regress nehmenden Kläger der Beweis dafür, dass der Schaden vom Wilde des Beklagten angerichtet ist, recht schwer fallen wird!**

Einen Regress, der mit dem eben besprochenen Ähnlichkeit hat, gewähren verschiedene Landesgesetze dem Jagdberechtigten gegen den Besitzer eines Geheges, wenn aus diesem Wild ausgetreten ist und Schaden angerichtet hat. An sich haftet der

*) Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmässigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist. (Standwild).

**) Vergl. Stelling, Hannovers Jagdrecht, 1896. Anmerk. 8 zu § 4 des Ges. vom 21. Julius 1848, S. 25.

Jagdberechtigte für diesen Schaden, auch wenn er nicht der Besitzer des Geheges ist. Dies ist unbillig, wenn der Besitzer des Geheges und der Jagdberechtigte nicht dieselbe Person ist, da der Jagdberechtigte das gehegte Wild nicht erlegen darf und im Augenblicke des Austretens des Wildes aus dem Gehege meist nicht zur Stelle sein wird, um durch Abschiessen des austretenden Wildes den Schaden zu verhindern. Eine Haftung des Besitzers des Geheges könnte höchstens eintreten, wenn man ihn als „Tierhalter" im Sinne des § 833 des BGB konstruiren könnte. In der II. Kommission wurde hervorgehoben, dass in solchen Fällen, solange sich das Wild auf freier Wildbahn bewege, von einem Halten desselben im Sinne des § 833 nicht gesprochen werden könne. Auch Planck, Kommentar zum BGB. II. B. S. 631 zu § 833 und mit ihm die meisten Kommentare und Lehrbücher stehen auf diesem Standpunkt. Diese Ansicht erscheint mir nicht unbedenklich, ich neige zu der Annahme, dass Wild, welches in einem völlig geschlossenen Gehege von dem Besitzer gehegt und gepflegt wird, allerdings im Sinne des § 833 des BGB. „gehalten" wird, auch wenn es sich auf freier Wildbahn befindet, d. h. ganz lebt, wie wenn es nicht im Gehege sondern in unbegrenzter Freiheit sich befände.

Aber im Resultat stimme auch ich mit der herrschenden Meinung überein, denn für die Wildschadensersatzpflicht praktisch wichtig wird die Frage, ob der Heger nach § 833 des BGB. haftet, erst, wenn das Wild das Gehege verlässt, und nun seine natürliche Freiheit wiedererlangt und damit, falls es nicht unverzüglich vom Heger verfolgt wird, auch nach § 960 Abs. 2 BGB. herrenlos wird. Von diesem Augenblicke an hört jedenfalls die Haftung des Hegers, auch wenn § 833 des BGB. auf ihn An-

wendung findet, auf, und der allein haftende ist der Jagdberechtigte. So kann es vorkommen, dass ein reicher Klein-Grundbesitzer, dem die Jagd wegen nicht genügender Grösse seines Grundstücks nicht zusteht, sich einen reich besetzten Tierpark anlegt, in welchem er hauptsächlich Hirsche hegt, da solche sonst in der Gegend nicht vorkommen. Eines Morgens haben die Hirsche an einer Stelle den Zaun durchbrochen, sind in die angrenzenden Kornfelder gegangen und haben hier grosse Flächen durch Wälzen vernichtet, und sind dann, als man den Schaden bemerkt, längst weit fort in andere Reviere gezogen. In diesem Falle würde der Jagdberechtigte für diesen Schaden haften, trotzdem er in seinem Reviere nie Hirsche hat, und der Schade offenbar durch das aus dem Gehege gebrochene Wild verursacht ist. Um diesem doch für den Jagdberechtigten harten Ergebnisse abzuhelfen, hat das EG. z. BGB. im Art. 71 Nr. 2 der Landesgesetzgebung frei gestellt, für diese Fälle eine andere Regelung zu treffen. Auf Grund dieses Vorbehaltes haben eine grosse Anzahl von Landesgesetzen bestimmt, dass für den Wildschaden, den ein aus einem Gehege ausgetretenes Tier anrichtet, der Eigentümer bezw. Besitzer des Geheges ersatzpflichtig ist. Er haftet nach einigen Gesetzen ausschliesslich,* sodass also der Jagdberechtigte von der Haftung für diesen Schaden völlig befreit ist, nach andern Gesetzen bleibt die Haftung des Jagdberechtigten aus § 835 des BGB. auch in diesen Fällen vollinhaltlich bestehen, aber daneben haftet auch der Besitzer des Geheges, sodass dem Geschädigten die Wahl freisteht,

*) So z. B. in Lübeck, Jagdgesetz vom 28. Febr. 1900, § 70, Sachsen-Altenburg, Gesetz vom 20. Dez. 1899, § 2, Sachsen-Weimar-Eisenach, A. G. z. BGB vom 5. April 1899, § 76, (jedoch nur für Schaden durch ausgetretenes Schwarz-, Rot- oder Damwild). Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1891, § 14, (jedoch nur für Schaden durch ausgetretenes

an welchen von beiden Ersatzpflichtigen er sich halten will. Aber im inneren Verhältnis zwischen den beiden dem Geschädigten gegenüber Ersatzpflichtigen ist doch nur der Besitzer des Geheges der Ersatzpflichtige. Vergütet daher der Jagdberechtigte den Schaden, so kann er nach gesetzlicher Bestimmung Regress gegen den Besitzer des Geheges nehmen.*

In solchen Fällen, wo neben dem Jagdberechtigten noch ein Dritter für den angerichteten Schaden haftet, findet gemäss § 840 Abs. 1 des BGB. Gesamthaftung statt. Solche Fälle sind ausser dem eben Dargestellten möglich, wenn mehrere Jagdberechtigte vorhanden sind. Hierbei ist aber die Vorschrift des § 835 Abs.3 wohl zu beachten, die, wie oben bereits auseinandergesetzt ist, eine andere Haftung normirt, welche in § 840, Abs. 1 des BGB. ausdrücklich als Ausnahme von der Regel dieses § eingeführt ist. Es haften also im Falle des § 835, Abs. 3 die mehreren Jagdberechtigten nicht als Gesamtschuldner sondern nach dem Verhältnis der Grösse bezw. der Bonität ihrer Grundstücke. Liegt ein Fall des § 835, Abs. 3 nicht vor, so sind die als Gesamtschuldner haftenden mehreren Jagdberechtigten nach den Bestimmungen des § 426 des BGB. im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Da durch § 835 des BGB. die Anwendung des § 823 des BGB. keineswegs ausgeschlossen ist, vielmehr für den Geschädigten nur eine günstigere Rechtslage geschaffen ist, so befreit der § 835 des BGB. den Dritten nicht von der Ersatzpflicht, die

---

*) So z. B. in Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 11. Juli 1898 § 2 (jedoch nur für Schaden durch ausgetretenes Schwarz-, Rot- oder Damwild), Württemberg AG. z. BGB. vom 28. Juli 1899 VI. Titel Art. 191.

ihm unter den Voraussetzungen des § 823 des BGB. obliegt. Solche Fälle sind z. B. denkbar, wenn ein Wilderer Wild in ein Kornfeld treibt, oder Jemand vorsätzlich oder fahrlässig die Umzäunung eines Feldes öffnet, damit das Wild auf das Feld gelangen kann.

Während der Jagdberechtigte und der Dritte dem Verletzten als Gesamtschuldner haften, ist nach § 840 Abs. 3 in ihrem Verhältnis zu einander der Dritte der allein Verpflichtete, auch hier kann also der den Schaden ersetzende Jagdberechtigte Regress gegen den Dritten nehmen.

Da die Bestimmungen über die Wildschadensersatzpflicht in dem Titel über unerlaubte Handlungen getroffen sind, so liegt der Gedanke nahe, dass auf sie die Grundsätze anzuwenden sind, welche das BGB. für die unerlaubten Handlungen allgemein trifft, mit anderen Worten, dass der Ersatzpflichtige deliktsfähig sein muss, dass ein Verschulden des Ersatzpflichtigen vorliegen muss, und dass die §§ 827 u. 329 des BGB. Anwendung finden. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr ist mit der Beschädigung durch Schadenwild der Ersatzpflichtige haftbar, ohne dass es auf ein Verschulden seinerseits ankommt. Von dem das ganze BGB. beherrschenden s. g. Verschuldungsprinzip, dem vor Allem auch die Haftung aus unerlaubten Handlungen unterstellt ist, ist für die Ansprüche aus Beschädigungen, welche durch Tiere entstehen, in den §§ 833 und 835 des BGB. Abstand genommen. Für die Regelung der rechtlichen Wirkungen aus den Thatbeständen dieser §§ gilt vielmehr das s. g. Veranlassungsprinzip, d. h. der Ersatzpflichtige ist verantwortlich ohne Verschulden, es bedarf keiner subjektiven Beziehung der Beschädigung zu dem Ersatzpflichtigen. Der Geschädigte braucht daher den Beweis nicht zu

führen, dass der Schade durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Ersatzpflichtigen herbeigeführt sei, und auf der andern Seite ist dem Ersatzpflichtigen der Gegenbeweis nicht zugelassen, er habe seinerseits alles zur Abwendung des Schadens Erforderliche gethan, ja nicht einmal der Nachweis, dass er durch Zufall oder gar höhere Gewalt an der Abwendung des Schadens verhindert gewesen sei, oder dass er infolge polizeilicher oder gesetzlicher Bestimmungen das Schadenwild nicht habe abschiessen dürfen, befreit ihn von der Ersatzpflicht.*

Aus der Annahme des Veranlassungsprinzips für den § 835 des BGB. ergiebt sich weiter, dass Deliktfähigkeit des ersatzpflichtigen Jagdberechtigten nicht erforderlich ist, von Liszt, Delictsobligationen S. 108 ist allerdings anderer Meinung, wenn er wenig logisch sagt: „Auch die Haftung des Jagdberechtigten „für Wildschaden ist nicht Deliktshaftung. Deliktfähigkeit nach „den §§ 827, 828 muss jedoch gefordert werden. § 829 findet Anwendung". Eine Begründung dieser unhaltbaren Ansicht hat von Liszt nicht gegeben, sie dürfte auch wohl schwer fallen. Denn wenn von Liszt selbst zugiebt, dass die Haftung des Jagdberechtigten nicht Deliktshaftung ist, so ist nicht einzusehen, weshalb dann Deliktsfähigkeit gefordert werden soll. Wollte man sich auf den von Liszt'schen Standpunkt stellen, so würde das Recht des Geschädigten auf Ersatz des Wildschadens in sehr vielen Fällen völlig illusorisch sein, und die Rechtslage wäre in diesen Fällen in den Ländern ohne Wildschadensgesetzgebung gerade so, wie vor Inkrafttreten des § 835. Die Anwendung des § 827 ist praktisch überall kaum denkbar. Dass ein geisteskranker, ein bewusstloser, ein ohne seine Schuld sinnlos

*) So auch Planck, a. a. O., S. 632 d.

trunkener Jagdberechtigter für den Schaden nicht haften soll, den das Wild während der Zeit solcher Deliktsunfähigkeit in seinem Reviere anrichtet, ist doch undenkbar! Planck a. a. O. S. 603 unten und 604 oben ist augenscheinlich ebenfalls der hier vertretenen Ansicht, wenn er sagt: „Die Vorschriften des 25 Titels „greifen nur Platz, wenn der Thatbestand einer unerlaubten „Handlung im Sinne dieser Vorschriften vorliegt. Trifft letzteres „aber zu, so finden sie Anwendung, auch wenn im einzelnen „Falle eine Ersatzpflicht ohne Verschulden begründet ist. So ist „insbesondere der Anspruch auf Ersatz des durch ein Tier „verursachten Schadens ebenso wie der Anspruch auf Ersatz von „Wildschaden im Sinne dieses Gesetzes als ein Anspruch aus „einer unerlaubten Handlung anzusehen. Er unterliegt also „der für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen fest„gesetzten kurzen Verjährung und ebenso ist die „Klage des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung „begründet". In diesem letzten mit „also" eingeleiteten Satze spricht Planck aus, welche allgemeinen Bestimmungen des 25 Titels auch auf unerlaubte Handlungen ohne Verschulden anzuwenden sind: nur die Bestimmungen über die Verjährung, nicht die der §§ 828—30. Und darin ist Planck durchaus beizustimmen, dass der Thatbestand des § 835, was die Verjährung anbelangt, als der einer unerlaubten Handlung anzusehen ist. Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz von Wildschaden auf Grund des § 835 des BGB. bestimmt sich nach § 852 des BGB.; er verjährt also in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt der Beschädigung ab.

Auf Grund des Art. 70 E. G. z. BGB. ist aber in den meisten Landesgesetzen bestimmt, dass die Ansprüche binnen einer Präclusivfrist bei der zuständigen Behörde anzumelden sind, womit dann die Anwendbarkeit des § 852 des BGB. entfällt. So bestimmt das Preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 in § 6 eine solche Präclusivfrist von 3 Tagen, ebenso das Sachsen-Altenburg'sche Gesetz vom 20. Dez. 1899 in § 4. Bayern bestimmt im A. G. z. BGB. vom 9. Juni 1899, V. 8a eine solche Frist von 6 Tagen, Württemberg in Art. 195 des A. G. z. BGB. vom 28. Juli 1899 eine solche von einer Woche u. s. w.

Die Mecklenb.-Schweriner und -Strelitzer V. O. V. O. vom 9. April und 18. Dez. 1899 bestimmen in § 12 für die verschiedenen Wildarten und je nachdem, ob der Schade an Forsterzeugnissen oder anderweit verursacht ist, verschiedene Fristen.

§ 8.

Das Verfahren.

Zum Schluss soll noch in Kürze auf das Verfahren bei der Feststellung des Wildschadens eingegangen werden. Nach dem E. G. z. BGB., § 70 ist die Regelung dieser Frage ganz der Landesgesetzgebung überlassen, und so finden sich denn auch in allen Landesgesetzen über die Wildschadensersatzpflicht besondere Bestimmungen über die Grundsätze, nach welchen Wildschaden festzustellen ist sowie Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muss.

In den Teilen Deutschlands, in welchen keine besonderen Bestimmungen über die Wildschadensersatzpflicht getroffen sind, müssen die Ansprüche aus § 835 des BGB. wie jeder andere civilrechtliche Anspruch geltend gemacht werden, nötigenfalls also auch im Wege des ordentlichen Prozesses. In den übrigen Staaten aber ist entweder die Verfolgung der Ersatzansprüche auf dem Wege des ordentlichen Prozesses ganz ausgeschlossen, oder doch erst zulässig; wenn ein vorhergegangenes Verwaltungsverfahren zu keinem Resultate geführt hat.

Der Gang des Verfahrens ist in den einzelnen Landesgesetzgebungen in den wichtigsten Punkten ziemlich gleichförmig geregelt, sodass es hier, wo es sich nur um eine kurze Darstellung handeln soll, genügen mag, ein ungefähres Bild von demselben zu entwerfen. Zu Grunde gelegt soll demselben das Preussische Gesetz werden.

Der Beschädigte, welcher Wildschadensersatz beansprucht, hat den Wildschaden bei der für das Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden.* Die Anmeldung muss binnen einer kurzen Ausschlussfrist, welche meist vom Tage der Kenntnis an läuft, erfolgen und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Behörde.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle einzuberaumen, in welchem der Schade ermittelt und eine gütliche Einigung versucht werden soll. Im Termin kann, wenn es sich um Bodenerzeugnisse handelt, was die Regel sein wird, jeder der Beteiligten, also der Ersatzberechtigte und -pflichtige, beantragen, dass die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge, und muss alsdann ein solcher zweiter Termin anberaumt werden.

Nach Ermittlung und Schätzung des Schadens im ersten resp. zweiten Termine, erlässt die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Ersatzanspruch und die Kosten und stellt denselben den Beteiligten zu. Der Vorbescheid wird endgültig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb 14 Tagen bei der höheren

*) Eine einzigartige Bestimmung findet sich in Hessen im Gesetz vom 17. Juli 1899, Art. 276, Art. 8, nach welchem durch die Anmeldung von Wildschaden auch diejenigen Ansprüche des Beschädigten als geltend gemacht angesehen werden, die sich daraus ergeben, dass das Grundstück innerhalb derselben jährlichen Entwicklungszeit durch Wild in gleicher Weise weiter beschädigt wird.

Verwaltungsbehörde, Kreisausschuss, Bezirksausschuss, Landratsamt u. s. w. Klage erhoben wird. Von der höheren Verwaltungsbehörde wird die Klage dann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden.

In Mecklenburg tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörden bei Feststellung des Wildschadens ein Schiedsmann, der für jeden Amtsgerichtsbezirk bestellt wird. In der Regel wird für jeden Amtsgerichtsbezirk nur ein Schiedsmann bestellt, es können aber aus einem Amtsgerichtsbezirk auch mehrere Schiedmannsbezirke gebildet werden, welchen je ein besonderer Schiedsmann vorsteht.* Das Mecklenburgische Verfahren hat noch andere Eigentümlichkeiten, sodass es hier zum Schlusse noch in grossen Zügen dargestellt werden soll:

Der Beschädigte hat nach der Meckl. V. O. § 12 ff. von der Beschädigung unter dem Rechtsnachteile des Verlustes seines Anspruchs dem Jagdberechtigten innerhalb einer nach der Art der Beschädigung und des schädigenden Wildes verschieden bestimmten Frist in vorgeschriebener Form Anzeige zu machen. Der Jagdberechtigte kann sich über die Anzeige in vorgeschriebener Form und Frist erklären. Erkennt er den Anspruch an, so ist damit das Verfahren beendigt, lehnt er jedoch den Anspruch ganz oder teilweise ab, oder erklärt er sich überhaupt nicht, so kann der Beschädigte binnen einer Woche seit Ablauf der Erklärungsfrist die Einleitung des Schiedsverfahrens beantragen. Der Antrag ist an die Ortsobrigkeit, in der Ritterschaft beim ritterschaftlichen Polizeiamt, im Gebiete der Städte bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes zu stellen.

---

*) Meckl.-Schweriner und -Strelitzer V. O. V. O. vom 9. April und 18. Dezember 1899, §§ 6 ff.

Das Schiedsverfahren erfolgt vor dem Schiedsmanne des Bezirkes, in welchem das beschädigte Grundstück liegt, nachdem der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens von der Stelle, bei der er gestellt ist, dem zuständigen Schiedsmanne mitgeteilt ist.

Der Schiedsmann kann den Antrag durch Verfügung verwerfen, wenn er formell oder materiell unzulässig ist, und gegen diese Verfügung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Ist der Antrag zulässig, so beraumt der Schiedsrichter einen Termin an Ort an Stelle an, in welchem eine gütliche Einigung versucht wird, beim Fehlschlagen derselben aber das Vorhandensein des Schadens und die Höhe desselben festgestellt und hierüber ein Protokoll aufgenommen wird. Das Protokoll wird den Parteien zugestellt, die Urschrift mit den Zustellungsurkunden aber dem zuständigen Amtsgerichte eingesandt. Lautet die Entscheidung des Schiedsmannes dahin, dass ein Schade überhaupt nicht besteht, oder dass derselbe nicht mehr als 20 Mark beträgt, so ist die Entscheidung endgültig. Hat der Schiedsmann jedoch einen Schaden von einem Betrage von mehr als 20 Mark festgestellt, so kann jede Partei binnen einer Frist von 2 Wochen die Angelegenheit im Wege der ordentlichen Klage bei dem zuständigen Gerichte zum Austrag bringen. Verstreicht die Frist, ohne dass Klage erhoben wird, ist die Entscheidung des Schiedsmannes endgültig.

Die Eigenart des Verfahrens in Mecklenburg besteht einmal darin, dass es ein Verwaltungsstreitverfahren nicht kennt, und dann in der Stellung des Schiedsmannes.

Näher kann hier auf das Verfahren nicht eingegangen werden, es muss genügen, zwei Arten des Verfahrens in grossen Umrissen

gezeichnet zu haben, und es muss im Übrigen auf die einschlägigen Bestimmungen der Landesgesetze hingewiesen werden.

Die Regelung der Wildschadensersatzpflicht im § 835 des BGB. ist dispositiven Rechtes, es kann also die Wildschadensersatzpflicht durch Vertrag zwischen den Beteiligten in anderer Weise geregelt werden. In der II. Kommission war der Antrag gestellt worden, solche Verträge für nichtig zu erklären, er wurde aber zurückgezogen.